



Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020

Offenlegung der Finanzierung von
politischen Parteien und Kampagnen:
Teilrevision des Reglements
über die politischen Rechte

Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118:
Baukredit

Neubau Heilpädagogische
Schule Bern: Baukredit

Sanierung Freibad Weyermannshaus
und Erstellung Wasseraufbereitung:
Baukredit

27. 09. 2020



3

Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte



19

Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118: Baukredit



33

Neubau Heilpädagogische Schule Bern: Baukredit



47

Sanierung Freibad Weyermannshaus und Erstellung Wasseraufbereitung: Baukredit



Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte

Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Ausgangslage	6
Die Inhalte der Vorlage	8
Die neuen Bestimmungen	13
Das sagt der Stadtrat	15
Antrag und Abstimmungsfrage	16

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern will Transparenz bei der Finanzierung von städtischen Parteien sowie städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen schaffen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen die politischen Akteurinnen und Akteure namentlich über die Herkunft ihrer Mittel Bericht erstatten und insbesondere Spenden offenlegen. Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten über die entsprechende Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte.

Zurzeit existieren sowohl auf Bundesebene als auch im Kanton Bern und in der Stadt Bern keinerlei Vorschriften zur Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen. In den letzten Jahren ist das Bedürfnis nach Transparenz allerdings gestiegen. Dies zeigen einerseits die internationale Kritik an der Schweiz und andererseits die zahlreichen Vorstösse auf allen Staatsebenen, insbesondere die 2017 eingereichte eidgenössische Transparenz-Initiative.

Transparenz dient freier Willensbildung

Transparenzvorschriften dienen der freien Willensbildung der Stimmberechtigten und können das Vertrauen in die Politik stärken. Die Stadt will deshalb für städtische Belange eigene Bestimmungen erlassen. Zu diesem Zweck hat sie eine Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte erarbeitet.

Finanzierung von Parteien und Kampagnen

Gemäss den neuen Vorschriften müssen die im Stadtrat vertretenen Parteien jährlich ihre Finanzierung offenlegen. Dabei ist insbesondere über die Herkunft der Mittel und die mitfinanzierten städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen Bericht zu erstatten. Personen und Organisationen, die Wahlvorschläge einreichen, sowie die einzelnen Kandidierenden für städtische Wahlen müssen ihre geplanten Aufwendungen für die entsprechende Kampagne offenlegen. Ab 5000 Franken sind sodann nähere

Angaben nötig. Drittpersonen respektive -organisationen, welche im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Stellung beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, müssen Auskunft geben über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel. Ähnliches gilt für Personen und Organisationen, die erfolgreich eine städtische Initiative oder ein städtisches Referendum lancieren. Die offengelegten Informationen werden von der Stadt geprüft und laufend im Internet veröffentlicht. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften können mit Busse bis zu 5000 Franken geahndet werden.

Offenlegung von Spenden

Anonyme Spenden dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden. Bei Grossspenden ab 5000 Franken muss die Identität der Spenderin oder des Spenders offengelegt werden. Mittlere Spenden ab 1000 Franken und unter 5000 Franken müssen ebenfalls einzeln ausgewiesen werden, die Pflicht zur Offenlegung der Identität der Spenderschaft entfällt jedoch. Kleinspenden unter 1000 Franken können zusammengefasst ausgewiesen werden.

Abstimmung über Teilrevision

Die neuen Transparenzbestimmungen werden in das Reglement über die politischen Rechte aufgenommen. Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten über die entsprechende Teilrevision des Reglements.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Derzeit existieren weder auf Bundesebene noch im Kanton Bern Vorschriften zur Transparenz in der Politikfinanzierung. Die Stadt Bern sieht Handlungsbedarf und will deshalb eigene Bestimmungen für städtische Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf Gemeindeebene erlassen.

Parteien, Politikerinnen und Politiker sowie andere politische Akteurinnen und Akteure setzen finanzielle Mittel ein, um Abstimmungs- und Wahlkampagnen zu unterstützen oder zu bekämpfen. Für die Stimmberechtigten ist dabei meist nicht ersichtlich, welche Abhängigkeiten und Interessenbindungen in der Politikfinanzierung bestehen.

Transparenz dient freier Willensbildung

Transparenzvorschriften dienen der freien Willensbildung der Stimmberechtigten. Sie sollen bei ihrer Stimmabgabe namentlich wissen, wie sich die zu wählende Partei finanziert beziehungsweise woher die Mittel für eine Abstimmungs- oder Wahlkampagne stammen. Zudem können Bestimmungen über die Offenlegung der Finanzierung das Vertrauen in die Politik fördern.

Keine Regeln von Bund und Kanton Bern

Die Schweiz ist im europäischen Vergleich eines der wenigen Länder ohne Vorschriften zur Transparenz in der Politikfinanzierung. Vor diesem Hintergrund wurde sie insbesondere durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Staatengruppe gegen die Korruption (GRECO) mehrfach kritisiert. Aber nicht nur auf Bundesebene bestehen keine Regeln zur Politikfinanzierung. Auch in den meisten Kantonen fehlen sie, so namentlich im Kanton Bern. Lediglich fünf Kantone kennen Transparenzvorschriften oder haben entsprechende Volksinitiativen angenommen (siehe Kasten). In der Stadt Bern gelten heute noch keine Transparenzregeln.

Zahlreiche Forderungen erfolglos

In den letzten Jahren stieg das Bedürfnis nach Transparenz in der Politikfinanzierung und damit

auch die Anzahl der Forderungen nach neuen Vorschriften. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse, die genau darauf abzielten, blieben jedoch sowohl auf Bundesebene als auch im Kanton Bern ohne Erfolg. Schliesslich wurde im Oktober 2017 die eidgenössische Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)» eingereicht (siehe Kasten auf der gegenüberliegenden Seite).

Vorschriften in den Kantonen

Heute gelten in den Kantonen Tessin, Genf und Neuenburg gesetzliche Regeln zur Transparenz in der Politikfinanzierung. Im Kanton Tessin müssen die Parteien sämtliche Zuwendungen über 10 000 Franken offenlegen, Kandidierende und Komitees solche über 5000 Franken melden. Im Kanton Genf müssen die Parteien oder Organisationen, welche Kandidierende für die Wahlen stellen, jährlich ihre Rechnung offenlegen und eine Liste ihrer Spenderinnen und Spender einreichen. Organisationen, die zu einer Volksabstimmung eine Parole beschliessen, müssen Spenden ebenfalls ausweisen. Im Kanton Neuenburg müssen die im Grossen Rat vertretenen Parteien jährlich ihre Rechnung offenlegen. Alle Gruppierungen, die Kandidierende für kantonale oder kommunale Wahlen stellen oder bei kantonalen oder kommunalen Abstimmungen regelmässig öffentlich Position beziehen, müssen zudem Spenden ab 5000 Franken offenlegen. Im März 2018 haben schliesslich die Stimmberechtigten der Kantone Freiburg und Schwyz Volksinitiativen angenommen, welche die Schaffung von vergleichbaren Transparenzvorschriften zum Ziel haben.

Stadt will eigene Bestimmungen

Die Stadt Bern sieht Handlungsbedarf und will daher zur Förderung der freien Willensbildung und des Vertrauens in die Politik eigene Vorschriften zur Transparenz bei der Finanzierung städtischer Parteien sowie städtischer Abstimmungs- und Wahlkampagnen erlassen. Bereits im Oktober 2012 erklärte der Stadtrat die Motion «Offenlegung der Finanzierung von Partei-, Wahl- und Abstimmungskampagnen» für erheblich. Die Motion fordert die Ausarbeitung eines kommunalen Reglements zur Offenlegung der Finanzierung von Parteien, insbesondere ihrer Abstimmungs- und Wahlkampagnen.

Eidgenössische Transparenz-Initiative

Die 2017 eingereichte Transparenz-Initiative verlangt, dass politische Parteien und Komitees auf Bundesebene ihre Finanzierung transparent machen. Insbesondere sollen Grossspenden ab 10 000 Franken offengelegt werden müssen. Der Entwurf einer parlamentarischen Initiative als indirekter Gegenvorschlag wird derzeit in den eidgenössischen Räten behandelt. Er sieht die Verankerung höherer Schwellenwerte (namentlich 25 000 Franken für die Offenlegung von Spenden) auf Gesetzesebene vor. Ob und wann die Initiative und/oder der Gegenvorschlag zur Abstimmung gelangen, ist derzeit noch unklar. Soweit ersichtlich hätten aber beide Vorlagen keine Auswirkungen auf die geplante städtische Regelung.

Grosse Herausforderungen

Die Stadt kann zwar ohne Weiteres Vorschriften im Zusammenhang mit städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen erlassen. Grundsätzlich verfügt sie aber über keinen Regelungsspielraum bei Kampagnen auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene. Eine weitere Herausforderung bei der Erarbeitung eigener Transparenzvorschriften stellen die eingeschränkten Sanktionsmöglichkeiten dar. Gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz kann die Stadt bei Verletzung von kommunalen Vorschriften nur Bussen bis 5000 Franken vorsehen. Trotz dieser Einschränkungen sollen die neuen Bestimmungen möglichst weit gehen, um allfällige Umgehmöglichkeiten zu verhindern. Gleichzeitig soll sich der Verwaltungsaufwand sowie der Aufwand für die betroffenen Akteurinnen und Akteure in einem vernünftigen Rahmen bewegen.

Abstimmung über Reglementsänderung

Unter Berücksichtigung dieser Herausforderungen hat die Stadt Bern die neuen Transparenzvorschriften erarbeitet. Sie ist damit soweit ersichtlich die erste Schweizer Stadt, die solche Vorschriften für kommunale Akteurinnen und Akteure erlässt. Die neuen Bestimmungen sollen in das Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) aufgenommen werden. Über die Teilrevision, die gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Bern dem obligatorischen Referendum unterliegt, befinden nun die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage.



Die Inhalte der Vorlage

Im Stadtrat vertretene Parteien sowie Personen oder Organisationen, die städtische Kampagnen führen, müssen ihre Finanzierung offenlegen. Bei Spenden ab 5000 Franken muss die Identität der Spenderin oder des Spenders angegeben werden. Anonyme Spenden dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden.

Im Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) wird ein neues Kapitel «Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen» eingefügt.

Vorschriften im Überblick

Im Wesentlichen sind folgende Transparenzvorschriften vorgesehen:

- Die im Stadtrat vertretenen Parteien haben jährlich ihre Finanzierung offenzulegen.
- Die Listenverantwortlichen und Kandidierenden bei städtischen Wahlen haben die vorgesehenen Aufwendungen für die jeweilige Wahlkampagne offenzulegen. Ab Aufwendungen von 5000 Franken sind nähere Angaben zu machen.
- Personen oder Organisationen, die im Vorfeld städtischer Abstimmungen oder Wahlen öffentlich Stellung beziehen, haben bei vorgesehenen Aufwendungen ab 5000 Franken die Einnahmen, Ausgaben und die Herkunft der Mittel offenzulegen.
- Personen oder Organisationen, die eine städtische Initiative oder ein städtisches Referendum lancieren, haben die Finanzierung rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass das Volksbegehren gültig zustande gekommen ist.
- Bei der Offenlegung der Mittelherkunft sind Spenden auszuweisen.
- Die Annahme anonymer Spenden ist grundsätzlich verboten.

Jährliche Berichterstattung der Parteien

Die im Stadtrat vertretenen Parteien müssen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben offenlegen. Dabei haben sie insbesondere über die Herkunft ihrer finanziellen Mittel sowie die mitfinanzierten Abstimmungs- und Wahlkampagnen

auf städtischer Ebene Bericht zu erstatten. Unter die Einnahmen fallen namentlich Mitgliederbeiträge und Spenden (siehe nächste Seite).

Listenverantwortliche und Kandidierende

Einzelpersonen oder Organisationen, die im Vorfeld von städtischen Wahlen Wahlvorschläge für den Stadtrat oder den Gemeinderat einreichen (Listenverantwortliche), müssen die vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offenlegen. Gleiches gilt auch für die einzelnen Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium. Die Meldung hat jeweils zeitgleich mit der Einreichung des Wahlvorschlags zu erfolgen. 90 Tage nach dem Wahltermin ist zudem ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel ist in jedem Fall erst bei Aufwendungen ab 5000 Franken Rechenschaft abzulegen. Bei geringeren Aufwendungen kann davon ausgegangen werden, dass keine in der Öffentlichkeit wahrnehmbare und damit für die Willensbildung der Stimmberechtigten relevante Wahlkampagne vorliegt.

Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Neben den städtischen Parteien, Listenverantwortlichen und Kandidierenden werden auch weitere Einzelpersonen und Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen, von den Transparenzbestimmungen erfasst. Sie müssen ihre Einnahmen und Ausgaben sowie die Mittelherkunft allerdings erst offenlegen, wenn sie Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen. Bei geringeren Aufwendungen wird auch hier nicht von einer relevanten Kampagne ausgegangen. Die Meldung muss spätestens 30 Tage vor der betreffenden Abstimmung oder

Wahl erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt initiierte Kampagnen müssen unverzüglich gemeldet werden. 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Personen oder Organisationen, die eine städtische Initiative oder ein städtisches Referendum lancieren, müssen die Finanzierung rückwirkend offenlegen, sobald feststeht, dass das Volksbegehren gültig zustande gekommen ist. Dabei sind die Aufwendungen für die Unterschriftensammlung anzugeben und ab 5000 Franken nähere Angaben zu Einnahmen und Ausgaben sowie zur Herkunft der Mittel zu machen.

Grundsätzliches Verbot anonymer Spenden

Die den Transparenzvorschriften unterstellten politischen Akteurinnen und Akteure haben im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft insbesondere Spenden offenzulegen. Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen, weitere freiwillige geldwerte Leistungen sowie bezogene bezahlte Arbeitszeit (siehe Kasten). Weil Transparenz in Bezug auf Spenden nur möglich ist, wenn die Spenderin oder der Spender der begünstigten Akteurin oder dem begünstigten Akteur bekannt ist, wird die Annahme anonymer Spenden grundsätzlich verboten. Zulässig sind einzig im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen eingegangene Beiträge von maximal 100 Franken pro Person. Im Übrigen sind anonym eingegangene Spenden zurückzuerstatten. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende an die Stadt Bern

zu übertragen. Diese leitet die Spende weiter an eine gemeinnützige Organisation, die sich mit der Stärkung der Demokratie und der Partizipation innerhalb des schweizerischen politischen Systems befasst.

Was sind Spenden?

Spenden im Sinne der neuen Transparenzbestimmungen sind freiwillige Geldzuwendungen, weitere geldwerte Leistungen sowie bezogene bezahlte Arbeitszeit. Als geldwerte Leistungen zu qualifizieren sind alle Zuwendungen, die einen finanziellen Wert aufweisen. Darunter fallen einerseits Sachleistungen, die kostenlos oder bewusst unter dem Marktwert zur Verfügung gestellt werden, also wenn beispielsweise eine Druckerei gratis Flyer produziert. Andererseits sind auch Dienstleistungen erfasst, die kostenlos oder unter dem Marktwert angeboten werden, so zum Beispiel ein kostenloses Kampagnenkonzept eines Kommunikationsbüros. Nicht als freiwillige geldwerte Leistungen gelten hingegen Mitgliederbeiträge an politische Parteien. Bezogene bezahlte Arbeitszeit liegt vor, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber bezahlte Arbeitszeit für die Ausübung einer politischen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Der Gemeinderat wird den Spendenbegriff auf Verordnungsstufe weiter schärfen.

Grossspenden ab 5000 Franken

Bei Spenden ab 5000 Franken kann bei städtischen Abstimmungen und Wahlen von einer



Die politischen Akteurinnen und Akteure – unter anderen die im Stadtrat vertretenen Parteien – werden künftig zur Offenlegung ihrer Finanzierung verpflichtet. Insbesondere müssen die Einnahmen und Ausgaben für städtische Abstimmungs- und Wahlkampagnen sowie die Herkunft der Mittel transparent gemacht werden. (Foto: Beat Roschi)

Die Offenlegungspflichten im Überblick

Akteurinnen / Akteure	Offenlegungspflichten	Zeitpunkt der Berichterstattung
Im Stadtrat vertretene Parteien	Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben, insbesondere Herkunft der Mittel* sowie mitfinanzierte Abstimmungs- und Wahlkampagnen	Jährlich
Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen (Listenverantwortliche)	Offenlegung der Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne Ab Aufwendungen von 5000 Franken: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel*	Gleichzeitig mit Einreichung der Wahlvorschläge Schlussbericht 90 Tage nach dem Wahltermin (Fristverlängerung auf Gesuch hin möglich)
Kandidierende für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium	Offenlegung der Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die persönliche Wahlkampagne Ab Aufwendungen von 5000 Franken: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel*	Gleichzeitig mit Einreichung der Kandidatur Schlussbericht 90 Tage nach dem Wahltermin (Fristverlängerung auf Gesuch hin möglich)
Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und für die entsprechende Kampagne Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen	Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel*	30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin Kurzfristig initiierte Kampagnen: sofort Schlussbericht 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin (Fristverlängerung auf Gesuch hin möglich)
Personen oder Organisationen, die eine städtische Initiative oder ein städtisches Referendum lancieren	Offenlegung der Höhe der Aufwendungen für die Unterschriftensammlung Ab Aufwendungen von 5000 Franken: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel*	Sobald feststeht, dass das Volksbegehren gültig zustande gekommen ist und zur Abstimmung gelangen wird

* Bei der Offenlegung der Herkunft der Mittel müssen insbesondere Spenden ausgewiesen werden (siehe gegenüberliegende Tabelle).

gewissen Bindung der politischen Akteurin oder des politischen Akteurs an die Spenderschaft ausgegangen werden. Solche Grossspenden sind daher geeignet, die begünstigte Akteurin oder den begünstigten Akteur zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund besteht ein öffentliches Interesse daran, deren Herkunft zu kennen. Deshalb muss künftig die Identität der Spenderinnen und Spender von Grossspenden offengelegt werden. Mehrere Spenden derselben Person oder Organisation innerhalb eines Jahres respektive für eine Abstimmungs- oder Wahlkampagne gelten als eine Spende. Dadurch kann die Stückelung von Spenden verhindert werden. Grossspenden, die nach den jeweiligen Meldefristen eingehen, müssen umgehend gemeldet werden.

Mittlere Spenden und Kleinspenden

Spenden ab 1000 Franken und unter 5000 Franken gelten als mittlere Spenden und müssen ebenfalls einzeln ausgewiesen werden, damit immerhin eine gewisse Transparenz geschaffen

wird. Die Identität der Spenderschaft muss hingegen nicht offengelegt werden. Kleinspenden unter 1000 Franken müssen nicht einzeln, sondern können als Gesamtsumme ausgewiesen werden. Auch hierbei muss die Identität der Spenderinnen und Spender nicht offengelegt werden.

Aufwand möglichst gering halten

Zuständig für die Erhebung und Prüfung der offengelegten Informationen ist die Stadtkanzlei. Um den Verwaltungsaufwand wie auch den Aufwand auf Seiten der Offenlegungspflichtigen möglichst gering zu halten, wird die Stadtkanzlei voraussichtlich einheitliche Formulare für die Erhebung der Informationen einsetzen. Die Informationen werden auf Plausibilität überprüft und stichprobeweise sind Kontrollen möglich. Bei Bedarf ist die Stadtkanzlei berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und die nötigen Unterlagen wie beispielsweise die Buchhaltung einzusehen.

Die Offenlegung von Spenden im Überblick

Spendenart	Form der Offenlegung
Anonyme Spenden	Annahme grundsätzlich verboten (Ausnahme: im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen eingegangene Beiträge von bis zu 100 Franken pro Person)
Grossspenden ab 5000 Franken	Einzeln mit Bekanntgabe der Identität der Spenderin oder des Spenders
Mittlere Spenden ab 1000 Franken und unter 5000 Franken	Einzeln ohne Bekanntgabe der Identität der Spenderin oder des Spenders
Kleinspenden unter 1000 Franken	Als Gesamtsumme zusammengefasst ohne Bekanntgabe der Identität der Spenderin oder des Spenders

Finanzielle Folgen

Die Umsetzung der Transparenzvorschriften wird bei der Stadtkanzlei zusätzliche personelle Ressourcen beanspruchen. Der jährliche Aufwand ist schwer abschätzbar, dürfte sich aber unter Vorbehalt entsprechender Mehrkosten in Wahljahren im Bereich von rund 50 000 Franken bewegen.

Veröffentlichung im Internet

Die offengelegten Informationen werden von der Stadtkanzlei laufend elektronisch publiziert. Dabei werden auch die Identitäten der Spenderinnen und Spender von Grossspenden ab 5000 Franken veröffentlicht. Bei natürlichen Personen werden Name, Vorname, Wohnort und Jahrgang, bei juristischen Personen die Firmenbezeichnung, die Gesellschaftsform und der Firmensitz publiziert.

Datenschutz eingehalten

Die Veröffentlichung der Identität von Spenderinnen und Spendern ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch, solange nur die notwendigen Angaben gemacht werden und sich die Publikation auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage stützt. Diese Grundlage wird mit der vorliegenden Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte geschaffen.

Busse bei Zuwiderhandlung

Wer gegen die Offenlegungspflichten verstösst, wird mit einer Busse bestraft. Namentlich das Verweigern der Offenlegung oder das Erteilen falscher Informationen ist strafbar. Das kantonale Gemeindegesetz sieht vor, dass Gemeinden bei Verstössen gegen eines ihrer Reglemente eine Busse bis 5000 Franken vorsehen können. Juristische Personen (beispielsweise Parteien) sowie Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (beispielsweise Abstimmungskomitees) können strafrechtlich jedoch nicht belangt werden. Deshalb müssen solche politischen Akteurinnen und Akteure bei der Berichterstattung zwingend eine für die Einhaltung der Offenlegungspflicht verantwortliche Person melden.

Zuständigkeit für Bussenverfügungen

Bis anhin war vorgesehen, dass Bussenverfügungen bei Widerhandlungen gegen das Reglement über die politischen Rechte durch die Stadtkanzlei erlassen werden. Gemäss der städtischen Organisationsverordnung ist jedoch das Polizeinspektorat für das Gemeindebussenverfahren zuständig. Weil die Aufgaben der einzelnen Dienststellen richtigerweise durch den Gemeinderat in der Organisationsverordnung festgelegt werden, soll der entsprechende Hinweis auf die Stadtkanzlei im Reglement über die politischen Rechte bei dieser Gelegenheit gestrichen werden.

Die neuen Bestimmungen

I.

Das Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) wird wie folgt geändert:

6a. Kapitel: (neu) Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Artikel 86a (neu) Politische Parteien

Die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel sowie die mitfinanzierten Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf städtischer Ebene.

Artikel 86b (neu) Listen und Kandidierende

1 Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, legen mit Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei (Art. 37) die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offen.

2 Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.

3 Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne 5000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

4 Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

Artikel 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen

1 Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadt-

kanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

2 Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.

3 Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

4 Die Finanzierung von Initiativen und Referenden ist rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande gekommen sind.

Artikel 86d (neu) Offenlegung von Spenden

1 Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen. Ebenfalls als Spende gilt bezogene bezahlte Arbeitszeit. Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Verordnung.

2 Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt. Ausgenommen sind Beiträge im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen von maximal 100 Franken pro Person.

3 Entgegen den Vorgaben von Absatz 2 anonym eingegangene Spenden sind zurückzuerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende an die Stadt Bern zu übertragen und von dieser an gemeinnützige Organisationen weiterzugeben, die sich mit der Stärkung der Demokratie und der Partizipation innerhalb des schweizerischen politischen Systems befassen.

4 Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:

- a. Spenden ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;

- b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen;
 - c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.
- 5 Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine Spende.
- 6 Spenden ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1–3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.

Artikel 86e (neu) Erhebung und Prüfung der Informationen

- 1 Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Erhebung der Informationen gemäss Artikel 86a–86d.
- 2 Sie kann zu diesem Zweck die Verwendung einheitlicher Formulare vorsehen.
- 3 Parteien und Organisationen gemäss Artikel 86a–86c haben der Stadtkanzlei die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.
- 4 Die Stadtkanzlei ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Artikel 86f (neu) Veröffentlichung

- 1 Die Stadtkanzlei publiziert die offengelegten Informationen laufend elektronisch.
- 2 Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Spenderinnen und Spendern gemäss Artikel 86d werden folgende Angaben publiziert:
 - a. natürliche Personen: Name, Vorname, Wohnort und Jahrgang;
 - b. juristische Personen: Firmenbezeichnung, Gesellschaftsform und Sitz.

Artikel 86g (neu) Sanktionen

Wer als kandidierende beziehungsweise für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person (Art. 86e Abs. 3) gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Informationen erteilt, wird mit Busse gemäss Artikel 96 bestraft.

Artikel 96 Strafbestimmungen

- 1 (unverändert)
- 2 Das Verfahren richtet sich nach Artikel 51 ff. GV.
- 3 (unverändert)

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Mit der Umsetzung der Vorlage wird Transparenz in der Politikfinanzierung geschaffen. Die Parteien müssen künftig die Ausgaben, die Einnahmen und die Herkunft ihres Geldes offenlegen.

+ Die Offenlegung der Politikfinanzierung ist im Ausland – anders als in der Schweiz – verbreitet. Die Stadt Bern geht mit dieser Vorlage als Pionierin voran und beseitigt das bestehende Transparenzdefizit bei Wahlen und Abstimmungen.

+ Das Modell mit Selbstdeklaration mit stichprobeweisen Kontrollen überzeugt und hält den bürokratischen Aufwand in Grenzen.

Gegen die Vorlage

- Die Vorlage schafft eine Scheintransparenz. Wichtige Finanzierungsquellen der Parteien werden nicht berücksichtigt. Dazu gehören Mitglieder- und Mandatsbeiträge oder die Unterstützung der Parteien durch Lobbyorganisationen sowie Berufs- und Interessenverbände.

- Bei der Annahme der Vorlage werden weniger Spenden eingehen. Dadurch verlieren insbesondere kleine Parteien wichtige Einnahmequellen.

- Der bürokratische Aufwand zur Umsetzung der Vorlage ist für die Parteien riesig.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

46 Ja
17 Nein
0 Enthaltungen

Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 19. September 2019, vom 28. November 2019 und vom 27. Februar 2020 sind einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 28. November 2019

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Teilrevision des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen.

Die Stv. Stadtratspräsidentin:
Barbara Nyffeler

Die Stv. Ratssekretärin:
Jacqueline Cappis

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Stadtkanzlei
Erlacherhof
Junkerngasse 47
3000 Bern 8

Telefon: 031 321 62 10
E-Mail: stadtkanzlei@bern.ch



Wohnüberbauung Reichenbach- strasse 118: Baukredit

Die Fachbegriffe	20
Das Wichtigste auf einen Blick	21
Die Ausgangslage	22
Das Projekt	24
Kosten und Finanzierung	28
Das sagt der Stadtrat	30
Antrag und Abstimmungsfrage	31

Die Fachbegriffe

Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik

Die Liegenschaften des Finanzvermögens der Stadt Bern befinden sich grösstenteils im Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik. Er hat namentlich zur Aufgabe, Grundstücke für den Wohnungsbau zu erwerben, den Wohnungsbau zu fördern und durch Teilnahme am Boden- und Wohnungsmarkt Spekulation und Preissteigerung zu bekämpfen. Er wird als Gemeindeunternehmen mit Sonderrechnung durch eine Betriebskommission geführt und muss eine nachhaltige Rendite abwerfen.

Günstiger Wohnraum mit Vermietungskriterien (GüWR)

Zum Segment «Günstiger Wohnraum mit Vermietungskriterien (GüWR)» gehören jene Wohnungen im Liegenschaftsportfolio des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, die zu subventionierten Mietzinsen zur Verfügung gestellt werden. Sie können nur von Personen gemietet werden, die strenge Kriterien erfüllen. So dürfen beispielsweise steuerbares Einkommen und Vermögen eine gewisse Höhe nicht übersteigen. Die Mietzinse von GüWR-Wohnungen wer-

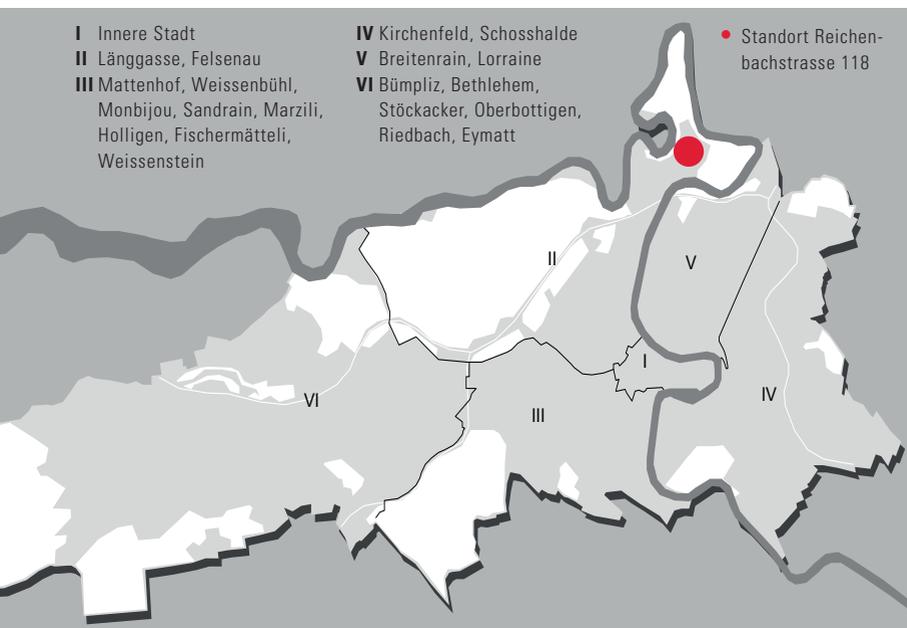
den mittels unterschiedlich hoher Rabatte auf ein fest definiertes Niveau verringert.

2000-Watt-Areal

Als 2000-Watt-Areale werden Siedlungsgebiete zertifiziert, die einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen vorweisen können. Die Zertifizierung erfolgt anhand einer laufenden Evaluation der energetischen Nachhaltigkeit von der Erstellung bis zum Betrieb. 2000-Watt-Areale zeichnen sich aus durch Energieeffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien und Klimafreundlichkeit.

Kostenmiete

Mit Wohnungen in Kostenmiete wird preisgünstiger Wohnraum zur Verfügung gestellt. Als Kostenmiete wird ein Mietzins bezeichnet, der sich nur nach den effektiven Kosten der Vermieterin oder des Vermieters (für Verzinsung von Kapital und Land, Amortisation und Abschreibung, Verwaltung und Instandhaltung) richtet. Veränderungen der Bodenpreise und Marktentwicklungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Wohnungen in Kostenmiete sind selbsttragend und nicht subventioniert.



Das Wichtigste auf einen Blick

An der Reichenbachstrasse 118 soll eine Überbauung mit 104 preisgünstigen Mietwohnungen und einem grossen Anteil an Familienwohnungen entstehen. Die Wohnüberbauung wird als 2000-Watt-Areal zertifiziert und autoarm geplant. Die Stimmberechtigten entscheiden mit dieser Vorlage über den entsprechenden Baukredit von 57,1 Millionen Franken.

Das Grundstück der ehemaligen Krankenpflegeschule Engeried an der Reichenbachstrasse 118 gehört der Stadt Bern. Aufgrund der anhaltenden Wohnraumknappheit entschied sich die Stadt nach der Schliessung der Krankenpflegeschule im Jahr 2011, die Parzelle künftig für den Wohnungsbau zu nutzen. Damit Wohnnutzung erlaubt ist, war eine Zonenplanänderung erforderlich, welche die Stimmberechtigten im Jahr 2016 deutlich angenommen haben. Im Anschluss führte die Stadt einen Projektwettbewerb für eine neue Wohnüberbauung durch.

Vier Gebäude mit 104 Wohneinheiten

Das Siegerprojekt sieht ein sieben-, ein sechs- und zwei vierstöckige Gebäude vor. Sie gruppieren sich um einen gemeinsamen Hof und fügen sich aufgrund der rechtwinkligen Anordnung und der Bauweise gut ins Quartierbild ein. Die hindernisfrei gestalteten Gebäude umfassen 104 Wohneinheiten, davon 12 in zwei sogenannten Clusterwohnungen und 92 als Zweieinhalb- bis Fünfeinhalbzimmerwohnungen, wobei Familienwohnungen mehr als 50 Prozent ausmachen. Knapp ein Viertel soll als «Günstiger Wohnraum mit Vermietungskriterien (GüWR)» realisiert werden, der Rest als preisgünstige Wohnungen. Rund vier Prozent der oberirdischen Geschossfläche sind öffentlichen Nutzungen vorbehalten.

Autoarmes 2000-Watt-Areal

Die Überbauung wird als 2000-Watt-Areal zertifiziert. Erdsonden und Wärmepumpen für die

Wärmeerzeugung, leistungsstarke Photovoltaikanlagen und die lokale Energiespeicherung ermöglichen ein hohes Mass an energetischer Selbstversorgung. Die autoarm geplante Überbauung verfügt für die 104 Wohneinheiten über rund 40 Autoabstellplätze. Den künftigen Mieterinnen und Mietern steht zur Förderung einer klimafreundlichen Fortbewegung ein hauseigenes Mobilitätsangebot mit E-Cars und E-Bikes zur Verfügung. Für Velos gibt es 375 Abstellplätze, wovon vier Fünftel gedeckt sind.

Vielfältiger Aussenraum

Bei der Gestaltung des Aussenraums wird Wert auf die Förderung der Artenvielfalt gelegt. Die Fassaden der Gebäude werden teilweise begrünt und das unbefestigte Wegnetz wird von einheimischen, standortgerechten Bäumen gesäumt. Zwischen den hindernisfreien Wegen und entlang der Gebäude werden extensiv genutzte Blumenwiesen angelegt. Auch der Hof wird hindernisfrei gestaltet und ist für das ganze Quartier zugänglich.

Abstimmung über Baukredit

Mit dieser Vorlage wird den Stimmberechtigten der Stadt Bern ein Baukredit von 57,1 Millionen Franken zulasten des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik beantragt. Falls die Vorlage angenommen wird, ist geplant, die Bauarbeiten von Januar 2021 bis Frühjahr 2023 auszuführen.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Auf dem städtischen Grundstück an der Reichenbachstrasse 118 befand sich früher die Krankenpflegeschule Engeried. Nun soll darauf eine Wohnüberbauung entstehen. Im Jahr 2016 nahmen die Stimmberechtigten der Stadt Bern die für das Projekt erforderliche Zonenplanänderung an.

Das Grundstück an der Reichenbachstrasse 118 liegt etwa in der Mitte der Engehalbinsel im Tiefenauquartier. Es ist rund drei Kilometer vom Berner Stadtzentrum entfernt und grenzt an den Reichenbachwald. Östlich der Parzelle befindet sich das Tiefenauspital und nach Norden führt die Strasse zum Ausflugsort Zehendermätteli. Bis ins Jahr 2011 diente das Areal als Standort für die Krankenpflegeschule Engeried. Als der Kanton Bern alle seine Pflegefachschulen in Bern-Ausserholligen zusammenlegte, wurde die Krankenpflegeschule geschlossen.

Stadt will Wohnüberbauung realisieren

Die Stadt Bern ist Eigentümerin des Grundstücks, das sich im Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik (siehe Fachbegriffe) befindet. Nach der Schliessung der Krankenpflegeschule gab der Gemeinderat eine Machbarkeitsstudie in Auftrag, in deren Rahmen verschiedene Entwicklungsszenarien geprüft wurden. Die Studie kam zum Schluss, dass die bestehenden Gebäude sanierungsbedürftig sind, ein geringes Nutzungspotenzial aufweisen und sich nicht für Familienwohnungen eignen. Die Stadt entschied sich deshalb, die bestehenden Gebäude durch eine neue Wohnüberbauung zu ersetzen.

Verschiedene Zwischennutzungen

Die bestehenden Gebäude wurden seit der Schliessung der ehemaligen Krankenpflegeschule Engeried im Jahr 2011 verschiedentlich zwischengenutzt. Derzeit werden die Gebäude für Asylwohnungen, durch die Tagesschule Rossfeld, die Bibliothek Rossfeld sowie eine Zirkusschule für Kinder und Jugendliche genutzt. Bis im August 2019 befand sich zudem ein Durchgangszentrum für Asylsuchende an der Reichenbachstrasse 118.

Mangel an Wohnungen

Seit Jahren ist der Wohnungsbau ein Schwerpunkt der Politik in der Stadt Bern und wird auch in Zukunft eine grosse Bedeutung haben. Es herrscht nach wie vor Wohnraumknappheit, wobei insbesondere wenig günstiger Wohnraum und wenige Familienwohnungen vorhanden sind. Zudem bleibt die Nachfrage aufgrund des Bevölkerungswachstums voraussichtlich hoch. Gemäss den Zielen der städtischen Wohnstrategie will die Stadt künftig vermehrt selbst bauen. Zudem soll für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Bern, insbesondere auch für Familien und auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt-



Luftaufnahme des Areals an der Reichenbachstrasse 118 von Südosten her: Die Gebäude im Vordergrund dienten bis 2011 als Standort der ehemaligen Krankenpflegeschule Engeried und werden heute verschiedentlich zwischengenutzt. Im Hintergrund ist ein Gebäude des benachbarten Wohnheims Rossfeld zu sehen.

te Menschen, ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen. Der Entscheid, auf dem Areal an der Reichenbachstrasse 118 eine Wohnüberbauung zu erstellen, deckt sich folglich mit den Zielen der städtischen Wohnstrategie.

Zonenplanänderung deutlich angenommen

Damit Wohnnutzung auf dem Areal überhaupt realisierbar ist, musste das Grundstück umgezont werden. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern nahmen den entsprechenden Zonenplan Reichenbachstrasse 118 im Jahr 2016 mit fast 80 Prozent Ja-Stimmen klar an. Er ermöglicht eine vergleichsweise dichte Wohnüberbauung. Auf maximal 12 500 Quadratmetern können zwischen 100 und 120 Wohnungen gebaut werden. Die gesamte Wohnfläche ist dabei dem preisgünstigen oder gemeinnützigen Mietwohnungsbau vorbehalten. Die Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge wurde im Zonenplan auf 0,5 pro Wohnung festgelegt. Für Velos muss mindestens ein Abstellplatz pro Zimmer erstellt werden.

Abstimmung über Baukredit

Nachdem mit der Annahme des Zonenplans Reichenbachstrasse 118 die planungsrechtliche Voraussetzung für den Wohnungsbau geschaffen war, führte der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik im November 2016 einen Projektwettbewerb für die geplante Überbauung durch. Das Siegerprojekt «milet» des Generalplanungsteams unter Leitung der Büro B Architekten AG aus Bern wurde im Anschluss zum Bauprojekt ausgearbeitet. Über den entsprechenden Baukredit zulasten des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik haben aufgrund seiner Höhe die Stimmberechtigten zu entscheiden.

Das Projekt

Das Bauprojekt sieht vier Gebäude vor, die Platz für 104 unterschiedlich grosse preisgünstige Wohnungen bieten. Ein hoher energetischer Selbstversorgungsgrad und ein hauseigenes Mobilitätsangebot sorgen für eine gute Ökobilanz. Bei der Aussenraumgestaltung wird der Artenvielfalt hohe Bedeutung zugemessen.

Das Bauprojekt «milet» sieht vier Gebäude vor, die sich um einen zentral gelegenen Hof gruppieren. Sie fügen sich städtebaulich gut in die unmittelbare Umgebung ein, weil sich die rechtwinklige Anordnung und die Höhenstaffelung an den Gebäuden des benachbarten Wohnheims Rossfeld orientieren. Die beiden parallel zur Reichenbachstrasse gelegenen Gebäude sind sieben- respektive sechsstöckig, die anderen beiden vierstöckig. Alle Fassaden werden aus Betonelementen gefertigt, was wiederum dem Erscheinungsbild der benachbarten Gebäude entspricht.

Mehr als 100 Wohnungen

In den vier Gebäuden entsteht ein vielseitiger Mix aus Zweieinhalb- bis Fünfeinhalbzimmerwohnungen. Mehr als die Hälfte der 104 geplanten Einheiten sind Familienwohnungen mit mindestens vier Zimmern. Zudem sind zwei sogenannte Clusterwohnungen mit sechseinhalb Zimmern geplant, die sich beispielsweise für Wohngemeinschaften eignen. 23 Prozent der Wohneinheiten werden als «Günstiger Wohnraum mit Vermietungskriterien (GüWR)» (siehe Fachbegriffe) realisiert, die restlichen werden als preisgünstige Wohnungen vermietet.

Durchwohnen für optimalen Lichteinfall

Die komplett hindernisfrei gestalteten Gebäude verfügen je über zwei beziehungsweise drei grosszügige Eingangsbereiche. Über mittige Treppen- und Liftanlagen werden jeweils zwei Wohnungen pro Etage erschlossen. Die Wohnzimmer erstrecken sich ausser bei den Clusterwohnungen stets über die gesamte Gebäudetiefe. Dadurch wird sogenanntes Durchwohnen ermöglicht, bei dem das Wohnzimmer von zwei Seiten optimal belichtet wird. Alle Wohnungen weisen denselben Ausbaustandard auf, die GüWR-Wohnungen unterscheiden sich nur hinsichtlich ihrer geringeren Wohnfläche von den übrigen Wohnungen.

Anteil an öffentlichen Nutzungen

Ein Anteil von ungefähr vier Prozent der oberirdischen Geschossfläche steht für öffentliche Nutzungen zur Verfügung. Diese Nutzungen sind alle im Erdgeschoss des Gebäudes vorgesehen, das sich direkt an der Reichenbachstrasse befindet. Geplant sind unter anderem ein Gemeinschaftsraum für das ganze Quartier sowie eine Gewerbefläche beispielsweise für einen Laden mit Bistro. Durch diese Nutzungen können der öffentliche Charakter der Wohnüber-



Visualisierung der Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118 von Süden her betrachtet: Die vier Gebäude stehen jeweils im rechten Winkel zueinander und ihre Fassaden werden aus Betonelementen erstellt. Dadurch fügen sie sich gut ins Quartierbild ein.

bauung betont und der Austausch mit dem Quartier gefördert werden.

Keine Bibliotheks- und Schulnutzungen

Zu Beginn der Planung sah das Projekt vor, Räumlichkeiten für die Bibliothek Rossfeld, die Tagesschule Rossfeld sowie eine Basisstufenklasse in den vier Gebäuden zu integrieren. Mittlerweile konnte die Stadt Bern jedoch die benachbarte Parzelle, welche die Gebäude der Kirchgemeinde Matthäus an der Reichenbachstrasse 110, 112 und 114 umfasst, im Baurecht erwerben. Die ursprünglich geplanten Bibliotheks- und Schulnutzungen können dort untergebracht werden. Nicht Teil dieser Vorlage ist die dafür erforderliche vorgängige Sanierung der Gebäude der Kirchgemeinde Matthäus. Durch die Auslagerung der Bibliotheks- und Schulnutzungen konnten an der Reichenbachstrasse 118 sechs zusätzliche Wohnungen projektiert werden.

Zertifizierung als 2000-Watt-Areal

Mit der Wohnüberbauung an der Reichenbachstrasse 118 will die Stadt ein Vorzeigeprojekt bezüglich Energieversorgung realisieren. Die Überbauung wird als 2000-Watt-Areal (siehe Fachbegriffe) zertifiziert. Eine Erstzertifizierung mit dem Label «2000-Watt-Areal in Entwicklung» ist bereits erfolgt. Die Wärmeerzeugung mit Erdsonden und Wärmepumpen in Kombination mit leistungsstarken Photovoltaikanlagen auf den Gebäudedächern sorgen für einen hohen energetischen Selbstversorgungsgrad. Da-

zu trägt auch die angestrebte lokale Speicherung des Solarstroms bei. Betrieben werden die Heiz- und Stromanlagen von Energie Wasser Bern.

Zwei Plusenergiehäuser

Aufgrund einer ertragsoptimierten Photovoltaikanlage lassen sich die beiden vierstöckigen Gebäude als Plusenergiehäuser realisieren. Plusenergiehäuser produzieren in einem Jahr mehr Energie, als sie verbrauchen, und leisten damit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes. Hingegen kam eine Machbarkeitsstudie zum Schluss, dass sich nicht die gesamte Überbauung als Plusenergiequartier realisieren lässt.

Autoarme Wohnüberbauung

Die Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118 soll auch hinsichtlich Mobilität Vorzeigecharakter aufweisen und wird gemäss dem ausgearbeiteten Mobilitätskonzept bewusst autoarm geplant. Es werden 39 bis 43 Autoabstellplätze erstellt. Drei davon sind für mobilitätseingeschränkte Personen, zwei bis sechs für das E-Car-Sharing (siehe nächster Abschnitt) und einer für das Gewerbe reserviert. Die Zufahrt zur Tiefgarage befindet sich an der Reichenbachstrasse auf der nördlichen Seite des Grundstücks. Acht Besucherparkplätze sowie eine öffentliche Mobility-Station sind auf der benachbarten Parzelle der Kirchgemeinde Matthäus vorgesehen.



Visualisierung eines Wohnzimmers: Die Wohnungen in der Überbauung verfügen über Wohnbereiche, die sich jeweils über die gesamte Gebäudetiefe erstrecken. Dieses Prinzip des Durchwohnens bringt Licht von zwei Seiten in die Wohnzimmer.

Hauseigenes Mobilitätsangebot

Aufgefangen wird das bewusst knapp gehaltene Angebot an Autoabstellplätzen durch ein hauseigenes Mobilitätsangebot. E-Car-Sharing, E-Bikes und E-Cargo-Bikes sollen eine möglichst klimafreundliche Fortbewegung der Bewohnerinnen und Bewohner der Überbauung sicherstellen. Der Strombedarf für das Angebot soll über die hauseigene Energiegewinnung gedeckt werden, wodurch die meiste vor Ort produzierte Energie auch wieder vor Ort verwendet werden kann.

ÖV-Anbindung nicht optimal

Das Grundstück an der Reichenbachstrasse 118 liegt in einem ruhigen, verkehrsarmen Quartier. Im Gegenzug ist die Anbindung an den öffentlichen Verkehr nicht optimal. Das Quartier Tiefenau ist vom Stadtzentrum her zwar rasch über die gleichnamige Station des Regionalverkehrs Bern-Solothurn (RBS) erreichbar. Der Fussweg bis zur Reichenbachstrasse ist jedoch entweder lang oder aber nicht hindernisfrei. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Regionalkonferenz Bern-Mittelland beantragt, im Rahmen einer Studie eine Verbesserung des ÖV-Angebots zu prüfen. So könnte beispielsweise die Buslinie 21 bis ins Tiefenauquartier verlängert werden. Die Studie soll voraussichtlich 2021 durchgeführt werden.

375 Veloabstellplätze

Von den insgesamt 375 Veloabstellplätzen sind 80 Prozent gedeckt. Sie befinden sich jeweils an den schmalen Seiten der vier Wohngebäude sowie bei den Eingangsbereichen. Zudem befindet sich im Untergeschoss neben der Tiefgarage ein grosser Veloraum. Für die angebotenen E-Bikes steht den Bewohnerinnen und Bewohnern der Überbauung im Gebäude mit den öffentlichen Nutzungen ein ebenerdiger Raum zur Verfügung.

Aussenraum mit hoher Durchlässigkeit

Der zentral gelegene Hof bildet den Mittelpunkt der Wohnüberbauung und soll als Begegnungsort dienen. Er ist nicht nur für die Bewohne-

rinnen und Bewohner, sondern für die ganze Quartierbevölkerung zugänglich. Die durchgehenden Fusswege sind allesamt hindernisfrei ausgestaltet und erlauben eine hohe Durchlässigkeit. Entlang des peripheren, unbefestigten Wegnetzes werden einheimische, standortgerechte Bäume gepflanzt. Insgesamt sollen die Aussenraumgestaltung der Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118 und diejenige der geplanten, angrenzenden Bibliotheks- und Schulgebäude (siehe Kasten vorangehende Seite) aufeinander abgestimmt werden.

Förderung der Artenvielfalt

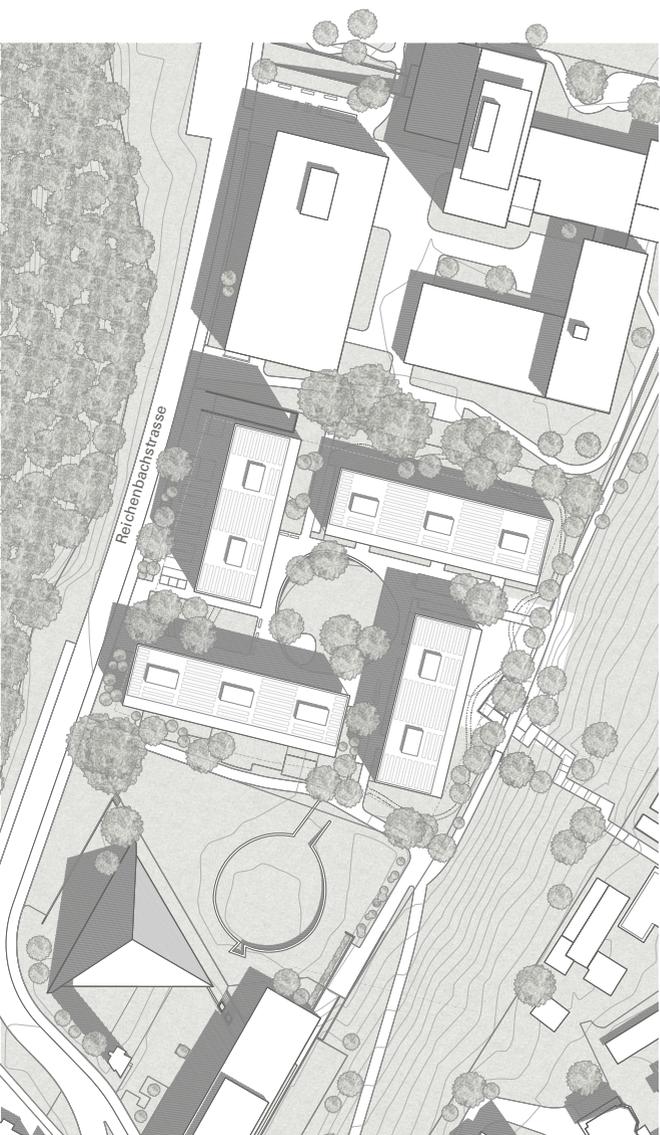
Die Artenvielfalt geniesst einen hohen Stellenwert. Zur Umsetzung des städtischen Biodiversitätskonzepts werden die Fassaden der Gebäude teilweise begrünt. Der Aussenraum ist ausserdem von extensiv genutzten Blumenwiesen geprägt. Diese sind über die Gebäudeeingänge zugänglich und nicht direkt über die Wohnungen. Sämtliche Erdgeschosswohnungen liegen im Hochparterre.

Viele Partizipationsmöglichkeiten

Die Mieterschaft wird bei der Planung und Realisierung des Aussenraums miteinbezogen. Der Gemeinschaftsraum steht den Mieterinnen und Mietern für den Eigengebrauch, aber auch für Quartieranlässe und als nachbarschaftlicher Treffpunkt zur Verfügung. Bereits während der Projektierungsphase fand ein reger Austausch zur Klärung der Bedürfnisse mit verschiedenen Interessenvertretungen des Quartiers statt, beispielsweise mit der Quartierkommission Länggasse-Engehalbinsel (QLE), der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG) und dem Leist der Engehalbinsel.

Terminplan

Falls die Stimmberechtigten der Stadt Bern den vorliegenden Baukredit für die Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118 genehmigen und die Baubewilligung rechtzeitig vorliegt, beginnt voraussichtlich im Januar 2021 der Rückbau der bestehenden Gebäude der ehemaligen Krankenpflegeschule Engeried. Mit dem Bau der vier neuen Wohngebäude kann anschliessend im Juni 2021 gestartet werden. Die Überbauung soll im Frühjahr 2023 fertiggestellt werden.



Übersichtsplan der Wohnüberbauung: Die Gebäude orientieren sich in ihrer Ausrichtung an den Bauten des benachbarten Wohnheims Rossfeld (oben). Im unteren Bildbereich sind die Gebäude der Kirchgemeinde Matthäus zu sehen, in denen künftig die Bibliothek Rossfeld, die Tagesschule Rossfeld sowie eine Basisstufenklasse untergebracht werden sollen.

Kosten und Finanzierung

Die Baukosten für die Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118 belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf 57,1 Millionen Franken. Ein Grossteil dieses Betrags entfällt auf die Gebäudekosten. Im Baukredit eingerechnet ist der Projektierungskredit von 4,99 Millionen Franken.

Die unten stehende Tabelle zeigt, wie sich die Baukosten von 57,1 Millionen Franken für die Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118 auf die Kostenpositionen gemäss Baukostenplan verteilen.

Gebäudekosten von 45,6 Millionen Franken

Die Gebäudekosten machen mit 45,6 Millionen Franken den weitaus grössten Teil des Baukredits aus, wobei darin auch die Honorare für die Planung, Bauleitung und den Projektwettbewerb eingerechnet sind. Für die Vorbereitungsarbeiten wird mit rund 1,7 Millionen Franken gerechnet, für die Umgebungsgestaltung mit 1,9 Millionen Franken und für die Baunebenkosten mit 3,9 Millionen Franken. Die Reserve von 2,1 Millionen Franken zur Deckung von Kostengenauigkeiten entspricht rund fünf Prozent der Gebäudekosten. Der Betrag in der Kos-

tenposition Grundstück entspricht der fälligen Mehrwertabgeltung (siehe Kasten), die zulasten des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik in die entsprechende Spezialfinanzierung eingelegt wird. Im Baukredit eingerechnet ist der Projektierungskredit von 4,99 Millionen Franken.

Mehrwert durch Umzonung

Mit der Zonenplanänderung 2016 wurde das Grundstück umgezont. Im Gegensatz zu früher sind dank dieser Umzonung Wohnnutzung sowie ein höheres Nutzungsmass erlaubt, wodurch das Grundstück eine Wertsteigerung erfahren hat. Ein Teil der fälligen Mehrwertabgeltung wird in die Spezialfinanzierung «Abgeltungen der Planungsmehrwerte» eingelegt und steht damit unter anderem für öffentliche Infrastrukturanlagen zur Verfügung.

Baukosten (gemäss Baukostenplan BKP)

		Fr.
BKP 0	Grundstück	1 178 360.00
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	1 660 519.00
BKP 2	Gebäude (inkl. Honorare)	45 630 723.00
BKP 3	Betriebseinrichtungen	612 711.00
BKP 4	Umgebungsarbeiten	1 901 380.00
BKP 5	Baunebenkosten	3 874 180.00
BKP 8	Reserve (rund 5 Prozent auf BKP 2)	2 117 127.00
BKP 9	Ausstattung	125 000.00
Baukredit		57 100 000.00

Im Verhältnis teurer als Stöckacker Süd

Die Kosten für die Wohnüberbauung an der Reichenbachstrasse 118 fallen im Verhältnis zu den Kosten der ebenfalls durch die Stadt realisierten Wohnüberbauung Stöckacker Süd höher aus. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass aufgrund der kleineren Wohnungen ein höherer Installationsanteil pro Fläche realisiert werden muss. Andererseits fällt ins Gewicht, dass durch die kleineren Wohnungen und die konsequente Anordnung von zwei Wohnungen pro Geschoss und Treppenhaus der Anteil der Erschliessungsfläche pro Wohnung grösser ist.

Förderbeiträge

Für die beiden Plusenergiehäuser können beim Kanton Bern Förderbeiträge von insgesamt rund 500 000 Franken beantragt werden. Sofern diese bewilligt werden, sind sie von den Baukosten abzuziehen.

Mietzinserträge von 1,95 Millionen Franken

Die Stadt Bern bestimmt die Mietzinse für von ihr zur Verfügung gestellte preisgünstige Wohnungen nach dem sogenannten Berner Modell (siehe Kasten). Demnach wird der monatliche Nettomietzins für eine Vierzimmerwohnung in der Überbauung Reichenbachstrasse 118 knapp 1800 Franken betragen, jener für eine Fünfzimmerwohnung rund 2100 Franken. Für die GüWR-Wohnungen werden tiefere Mietzinse festgelegt. Beispielsweise darf eine Vierzimmerwohnung in diesem Segment netto nicht mehr als 1100 Franken pro Monat kosten. Für die gesamte Überbauung kann der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik mit jährlichen Mietzinserträgen von insgesamt 1,95 Millionen Franken rechnen.

Kostenüberschuss zulasten des Fonds

Die Tatsache, dass die Wohnungen zu günstigen Mietzinsen zur Verfügung gestellt werden, hat direkte Auswirkungen auf den Wert der Anlage nach erfolgter Realisierung der Wohnüberbauung, welcher auf Basis der Mietzinserträge ermittelt wird. Unter Berücksichtigung der Mietzinsgestaltung gemäss Berner Modell wird der künftige Anlagewert der Liegenschaft zum jet-

zigen Zeitpunkt auf rund 58 Millionen Franken geschätzt. Demgegenüber fallen die gesamten zu berücksichtigenden Kosten (aktueller Buchwert plus Erstellungskosten) höher aus, weshalb ein Kostenüberschuss von 2,3 Millionen Franken prognostiziert wird. Dieser Überschuss wird als einmalige Abschreibung der Erfolgsrechnung des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik belastet.

Das Berner Modell

Als Berner Modell wird die Methode bezeichnet, mit der die Stadt Bern die Mietzinse von preisgünstigen städtischen Wohnungen berechnet. Dabei werden mithilfe eines Rasters die Lagequalität sowie die Komfortstufe mit jeweils fünf Stufen bewertet. Das Berner Modell stellt keine eigentliche Kostenmietberechnung dar. In der Regel entsprechen die nach Berner Modell berechneten Mietzinse aber in der Höhe ungefähr der Kostenmiete (siehe Fachbegriffe). Im Falle der Überbauung Reichenbachstrasse 118 liegen die nach Berner Modell bestimmten Mietzinse indes unterhalb der tatsächlichen Kostenmiete. So wird eine kleinflächige Vierzimmerwohnung, für die der monatliche Mietzins nach Kostenmiete rund 2000 Franken betragen würde, für rund 1800 Franken vermietet.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Die Stadt Bern realisiert an der Reichenbachstrasse 118 für 57,1 Millionen Franken eine Überbauung mit 104 Wohneinheiten. 23 Prozent der Wohnungen werden als Günstiger Wohnraum mit Vermietungskriterien (GÜWR) realisiert. Die restlichen werden als preisgünstige Wohnungen vermietet.

+ Die Wohnüberbauung wird nach dem Standard von 2000-Watt-Arealen realisiert. Bei zwei von vier Gebäuden wird der Plusenergie-Standard umgesetzt.

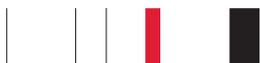
+ Das Mobilitätsangebot mit dem Sharing von E-Bikes, E-Cargo-Bikes und E-Cars in einem Quartier am Stadtrand wird als sinnvoll erachtet.

Gegen die Vorlage

- Das vorliegende Projekt mit Kosten in der Höhe von 57,1 Millionen Franken ist im Vergleich mit entsprechenden Projekten, die durch Private realisiert wurden, teuer.

- Das Quartier ist schlecht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen, es liegt nahe der Autobahn und dennoch sollen kaum Parkplätze erstellt werden.

- Weil die Architektur nicht von Beginn weg darauf ausgerichtet wurde, verpasst die Stadt die Chance, auf dem Areal ein Plusenergiequartier zu realisieren.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

58 Ja
12 Nein
2 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 30. Januar 2020 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 30. Januar 2020

1. Für die Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118 wird ein Baukredit in der Höhe von Fr. 57 100 000.00 zulasten der Investitionsrechnung des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik (Konto 86000674) bewilligt. Der Projektierungskredit von Fr. 4 990 000.00 ist im Baukredit enthalten.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Stadtratspräsidentin:
Barbara Nyffeler

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118: Baukredit» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Finanzen,
Personal und Informatik
Bundesgasse 33
3011 Bern

Telefon: 031 321 65 76
E-Mail: fpi@bern.ch

Neubau Heilpädagogische Schule Bern: Baukredit

Die Fachbegriffe	34
Das Wichtigste auf einen Blick	35
Die Ausgangslage	36
Das Projekt	38
Kosten und Finanzierung	42
Das sagt der Stadtrat	44
Antrag und Abstimmungsfrage	45



Die Fachbegriffe

Sonderschule

Sonderschulen sind spezialisiert auf die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die in der Regelschule nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können. Verantwortlich für die Bildung dieser Kinder und Jugendlichen ist der Kanton. Den Versorgungsauftrag erfüllen jedoch private und öffentliche Trägerschaften, mit denen der Kanton entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliesst.

Sheddach

Ein Sheddach ist ein sägezahnartiges Dach, bei dem die senkrecht oder steil verlaufenden Teile verglast sind. Besonders geeignet ist diese Dachform für Hallen mit grossen Flächen. Die in der Regel nach Norden ausgerichteten Glasflächen bringen blendfreies Tageslicht in die Räume, ohne sie übermässig zu erhitzen.

MINERGIE

MINERGIE ist eine geschützte Marke für nachhaltiges Bauen. Damit werden Neubauten oder

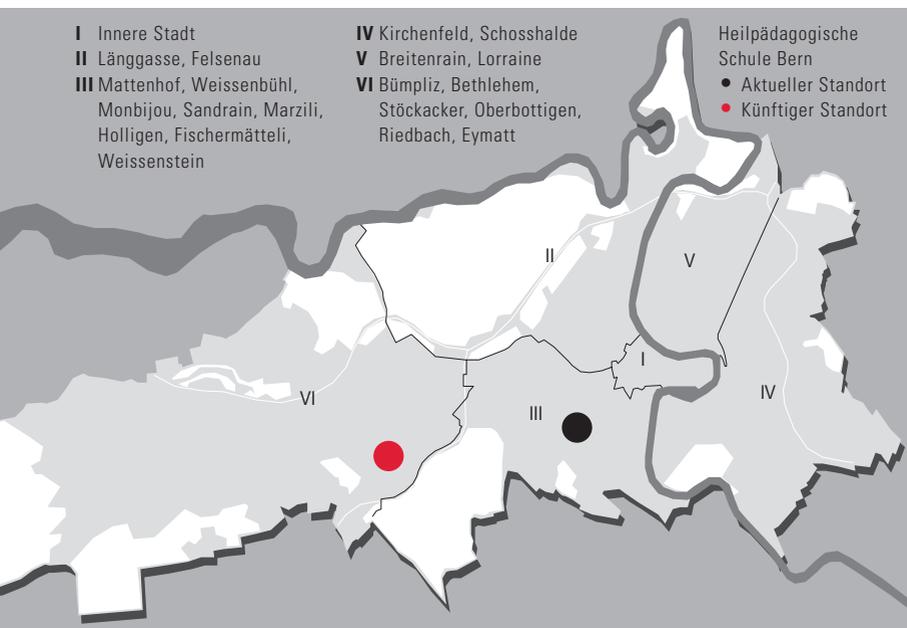
Umbauten in Bezug auf Energieeffizienz zertifiziert. An MINERGIE-ECO-Bauten oder MINERGIE-P-ECO-Bauten werden zusätzliche Anforderungen punkto Nachhaltigkeit und Gesundheit gestellt. So wird beispielsweise Wert gelegt auf eine umweltfreundliche Herstellung der Baustoffe und auf möglichst schadstofffreie Materialien.

Anlagekosten

Die Anlagekosten sind die Gesamtkosten eines Bauprojekts ohne Kostendachzuschlag für Kostenungenauigkeiten von in der Regel rund zehn Prozent.

Baukostenplan (BKP)

Für die Erstellung von Kostenvoranschlägen, die Vergabe von Werkleistungen und die Bauabrechnung erfassen Architektinnen und Architekten sowie Generalunternehmen alle anfallenden Kosten für ein Bauprojekt im sogenannten Baukostenplan (BKP). Er ist in neun Hauptgruppen unterteilt und deckt alle am Bau vorkommenden Arbeitsbereiche ab.



Das Wichtigste auf einen Blick

Die Gebäude der Heilpädagogischen Schule Bern entsprechen nicht mehr den heutigen pädagogischen und betrieblichen Anforderungen und sind altersbedingt sanierungsbedürftig. Ein Neubau im Westen von Bern soll die bestehende, nicht ausbaubare Schulanlage ersetzen. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über den entsprechenden Baukredit von 30,8 Millionen Franken.

Die Heilpädagogische Schule Bern ist eine Sonderschule für die Stadt und die Region Bern. In ihren Räumlichkeiten werden rund 50 kognitiv und teilweise zusätzlich körperlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche unterrichtet. Der aktuelle Standort umfasst die beiden Gebäude an der Tscharnerstrasse 10 und am Hopfenrain 10. Beide sind altersbedingt sanierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr den heutigen pädagogischen und betrieblichen Anforderungen. Sie sind insbesondere zu klein und nur eingeschränkt rollstuhlgängig.

Neuer Standort

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse kann die bestehende Schulanlage nicht ausgebaut werden. Um genügend Raum bereitstellen zu können, ist daher ein Ersatzneubau auf einem unbebauten, städtischen Grundstück an der Statthalterstrasse vorgesehen. Es liegt direkt neben den beiden Volksschulen Bümpliz und Statthalter und eignet sich gut als Standort für eine neue Heilpädagogische Schule.

Zweistöckiger Neubau

Der Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern ist zweistöckig und besteht aus vier Gebäudeflügeln. Ein zentraler und grosszügiger Eingangsbereich erschliesst das Gebäude. Die Gebäudetrakte sind ihren Funktionen entsprechend angeordnet und umfassen nebst Unterrichtsräumen unter anderem eine Quartierküche, eine Turnhalle, Therapieräume und eine Bibliothek.

Die neue Schulanlage bietet Platz für zwölf Sonderschulklassen aller Stufen.

Quartierküche und Turnhalle

Die Quartierküche ist auf die Produktion von rund 500 Mahlzeiten pro Tag ausgerichtet. Damit wird nicht nur der eigene Bedarf gedeckt. Auch städtische Tagesschulen und Kitas im Stadtteil Bümpliz-Oberbottigen werden mit Mahlzeiten beliefert. Die Turnhalle soll gemeinsam mit den Volksschulen Bümpliz und Statthalter sowie von den lokalen Sportvereinen genutzt werden.

Nachhaltige und hindernisfreie Schulanlage

Der Neubau weist eine hohe energetische Nachhaltigkeit auf und wird im Standard MINERGIE-P-ECO ausgeführt. Sämtliche Gebäudeteile sind aufgrund der spezifischen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler in besonderem Masse hindernisfrei ausgestaltet. Geplant ist zudem ein grosszügiger, naturnaher Aussenraum mit vielfältigen Spielmöglichkeiten.

Baukredit zur Genehmigung

Mit dieser Vorlage wird den Stimmberechtigten ein Baukredit von 30,8 Millionen Franken für den Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern beantragt. Darin enthalten ist der Projektierungskredit von 3,1 Millionen Franken. Die Bauarbeiten beginnen voraussichtlich Ende 2020 und dauern rund zwei Jahre. Der aktuelle Standort der Schule kann in dieser Zeit weitergenutzt werden. Provisorien sind daher keine nötig.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Die Heilpädagogische Schule Bern umfasst die beiden Gebäude an der Tscharnerstrasse 10 und am Hopfenrain 10. Sie sind altersbedingt sanierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr den heutigen pädagogischen und betrieblichen Anforderungen. Ein Neubau an der Statthalterstrasse soll die Schulanlage ersetzen.

Die Heilpädagogische Schule Bern befindet sich in der Nähe des Eigerplatzes und besteht aus den beiden benachbarten Gebäuden an der Tscharnerstrasse 10 und am Hopfenrain 10. Die Stadt Bern ist Trägerschaft der Sonderschule (siehe Fachbegriffe) und erfüllt mit dem Bereitstellen der Gebäude eine öffentliche Aufgabe des Kantons Bern.

50 Schülerinnen und Schüler

Am aktuellen Standort sind zurzeit sieben Klassen untergebracht. Insgesamt werden in den Schulräumlichkeiten rund 50 Kinder und Jugendliche gefördert, unterstützt und begleitet. Die Schülerinnen und Schüler sind zwischen vier und achtzehn Jahre alt und weisen kognitive und zum Teil auch körperliche Beeinträchtigungen auf. Deshalb können sie nicht an einer Regelschule unterrichtet werden. Der Unterricht und die Förderung erfolgen nach heilpädagogischen Gesichtspunkten und Grundsätzen (siehe Kasten auf der nächsten Seite).

Auf zwei Häuser verteilt

Die Heilpädagogische Schule Bern besteht seit über 50 Jahren und wurde 1958 als «Tagesheim für schulbildungsunfähige Kinder der Stadt Bern» eröffnet. 1977 erfolgte die Umbenennung

in «Heilpädagogische Sonderschule der Stadt Bern». Zehn Jahre später wurde der Schulbetrieb an der Tscharnerstrasse 10 aufgenommen. Im Hinblick auf die neue Nutzung wurde das 1891 erstellte Haus saniert und mit einem Anbau ergänzt. Aufgrund steigender Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie neuer heilpädagogischer Unterrichtsmethoden wurde 2003 auch das Gebäude am Hopfenrain 10, welches aus dem Jahr 1897 stammt, für die Schulnutzung in Betrieb genommen. Bei beiden Liegenschaften handelt es sich um ehemalige Wohngebäude, die sich im Eigentum der Stadt Bern befinden.

Sanierungsbedürftige Schulanlage

Die bestehenden Gebäude entsprechen nicht mehr den heutigen pädagogischen und betrieblichen Anforderungen. Insbesondere bieten sie zu wenig Platz und sind nur zum Teil rollstuhlgängig. Nutzbare Aussenflächen stehen praktisch keine zur Verfügung und die Aufteilung in zwei separate Gebäude erschwert den Schulbetrieb zusätzlich. Schliesslich muss die Schulanlage nach einer Nutzungsdauer von über 30 Jahren altersbedingt saniert werden. Insbesondere der Innenausbau und die Haustechnik sind zum grössten Teil veraltet.



Der aktuelle Standort der Heilpädagogischen Schule Bern: Zu sehen ist das Gebäude an der Tscharnerstrasse 10 mit dem später ergänzten Anbau aus Backstein (rechts).

Mehrbedarf an Sonderschulklassen

Gleichzeitig ist in den letzten Jahren der Bedarf nach zusätzlichen Sonderschulklassen im ganzen Kanton Bern gestiegen, insbesondere aufgrund der allgemein steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen. Berechnungen gehen zudem davon aus, dass rund 2,5 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Schulalter Sonderschülerinnen und Sonderschüler sind. Gemäss kantonaler Vorgaben muss die Stadt Bern deshalb mehr Klassen im Sonderschulbereich anbieten. Die Gebäude am heutigen Standort der Heilpädagogischen Schule Bern können jedoch nicht ausgebaut werden, um den Platzbedarf zu decken.

Neubau an einem anderen Standort

Da der heutigen Schulanlage das Potenzial zur räumlichen Erweiterung und strukturellen Entwicklung fehlt, entschloss sich die Stadt Bern, einen neuen Standort für die Heilpädagogische Schule Bern zu suchen. In Betracht gezogen wurden sowohl bestehende Gebäude als auch Areale für einen Neubau. Dabei zeigte sich, dass die spezifischen Bedürfnisse der Heilpädagogischen Schule Bern am besten mit einem Neubau erfüllt werden können.

Geeignetes Areal an der Statthalterstrasse

Eine Nutzungsstrategie wies 2012 das Potenzial eines Grundstücks an der Statthalterstrasse nach. Es liegt direkt neben den Volksschulen Bümpliz und Statthalter, ist unbebaut und gehört der Stadt Bern. Das Areal eignet sich gut als Standort einer neuen Heilpädagogischen Schule. Insbesondere ermöglicht die Nähe zu den Schulanlagen Bümpliz und Statthalter ge-

meinsame Nutzungen sowie Formen der Zusammenarbeit zwischen Volks- und Sonderschule.

Gute Ergänzung des Quartierbilds

Die Stadt schrieb 2017 einen Projektwettbewerb für den Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern aus. Daraus ging das Projekt «Am Bach» der Froelich & Hsu Architekten AG aus Zürich und von Christian Tschumi Landschaftsarchitektur als Sieger hervor. Das Siegerprojekt fügt sich städtebaulich ins bestehende Quartierbild ein und orientiert sich an der rechtwinkligen Gebäudeanordnung der Schulanlage Statthalter. Es schafft einen gut zugänglichen Ort und bietet ein architektonisches und betriebliches Konzept, das die spezifischen Bedürfnisse der Heilpädagogischen Schule Bern umsetzt. In der Folge wurde es zum Bauprojekt weiterentwickelt.

Heilpädagogischer Unterricht

Der heilpädagogische Unterricht ist handlungs-, alltags- und bewegungsorientiert. Aufgrund der spezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht zahlreiche individuelle Hilfsmittel, Lern- und Anschauungsmaterialien eingesetzt. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich sowohl Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen als auch bewusst praxis- und alltagsorientierte Kompetenzen an. Sie helfen beispielsweise beim Einkauf, beim Kochen oder im Hausdienst. Bedarfsgerechte und individuelle Therapien wie Logopädie und Psychomotorik ergänzen den Unterricht.



Die heutige Gebäudesituation der Heilpädagogischen Schule Bern mit den beiden Liegenschaften an der Tschärnerstrasse 10 und am Hopfenrain 10.

Das Projekt

Auf einem unbebauten Areal an der Statthalterstrasse wird ein zweistöckiger Neubau erstellt. Er ist in vier Gebäudeflügeln angeordnet und umfasst neben Unterrichts- und Spezialräumen auch eine Quartierküche sowie eine Turnhalle. Die neue Schulanlage ist energieeffizient und hindernisfrei.

Der Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern wird auf einem unbebauten Areal an der Statthalterstrasse erstellt. Dieses liegt direkt neben den Volksschulen Bümpliz und Statthalter und befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Bern. Das Gebäude ist zweistöckig und in vier Flügeln angeordnet. Erschlossen wird es über einen zentralen und grosszügigen Eingangsbereich, der für Veranstaltungen und Aufführungen vielfältig genutzt werden kann.

Vier Gebäudeflügel

Über den Eingangsbereich gelangen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen in die vier Gebäudeflügel. Diese sind funktional angeordnet und dienen unterschiedlichen Nutzungen (siehe Plan auf der nächsten Seite). In einem Trakt befinden sich die Quartierküche und Infrastrukturräume, während der angrenzende Flügel den Essbereich, die Therapieräume, den Mehrzweckraum und die Bibliothek umfasst. In den beiden anderen Trakten befinden sich die Turnhalle mit Garderoben und Duschen beziehungsweise die Unterrichtsräume für fünf Basisstufen- und Unterstufenklassen sowie sieben Mittelstufen- und Oberstufen-

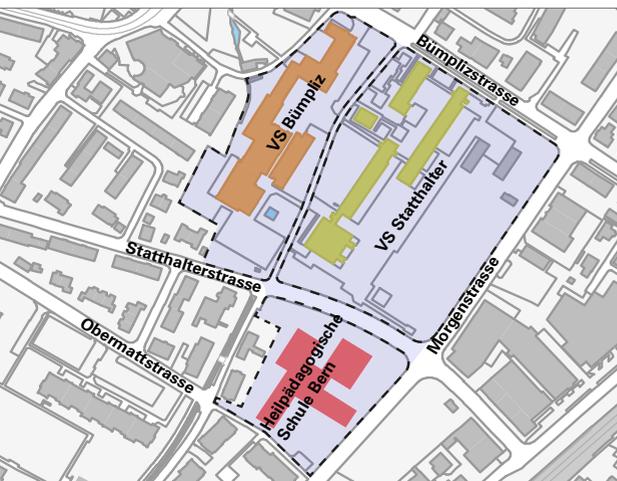
klassen. Die Farben und Materialien in den Unterrichtsräumen werden neutral gehalten, um die Kinder so wenig wie möglich abzulenken. Das Mobiliar und die Beleuchtung sind auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestimmt.

Sheddach und Glasfassade

Sämtliche Gebäudetrakte sind unter einem markanten Sheddach (siehe Fachbegriffe) untergebracht. Die Tragstruktur des Neubaus bilden sichtbare Betonelemente mit Füllungen aus Backsteinmauerwerk. Die Fassade weist einen hohen Glasanteil auf, der viel Licht in die Räume bringt. Die Böden bestehen hauptsächlich aus robustem Eichenparkett. Wo aus hygienischen Gründen nötig, werden Kunstharzbeläge eingesetzt – so zum Beispiel in den Nasszellen und im Essbereich.

Grosse Produktionsküche

Der Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern wird mit einer Quartierküche ausgestattet. Diese soll nicht nur den Eigenbedarf an Mahlzeiten decken, sondern auch sämtliche städtischen Betreuungseinrichtungen im Westen von Bern versorgen, die über keine Produktionsküche ver-



Die Gebäudesituation am neuen Schulstandort an der Statthalterstrasse: Der vierflügelige Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern (rot) sowie die beiden benachbarten Volksschulen Statthalter (gelb) und Bümpliz (orange).

fügen. Zurzeit werden diese Betriebe von der Quartierküche Ziegler beliefert. Die Quartierküche der Heilpädagogischen Schule Bern ist auf die Produktion von rund 500 Mahlzeiten pro Tag ausgerichtet. In ihr arbeiten bis zu acht Personen. Die Schülerinnen und Schüler werden einfachere Arbeiten mit der Unterstützung von speziell geschultem Personal ausführen können.

Vielseitig nutzbare Turnhalle

Die neue Turnhalle mit Garderoben und Duschen wird nach den Normen des Bundesamts für Sport gebaut. Während der Schulzeit wird sie je rund zur Hälfte von der Heilpädagogischen Schule Bern und den benachbarten Volksschulen Bümpliz und Statthalter genutzt. Während der schulfreien Zeit steht die Turnhalle den lokalen Sportvereinen zur Verfügung.

Hindernisfreie Schulanlage

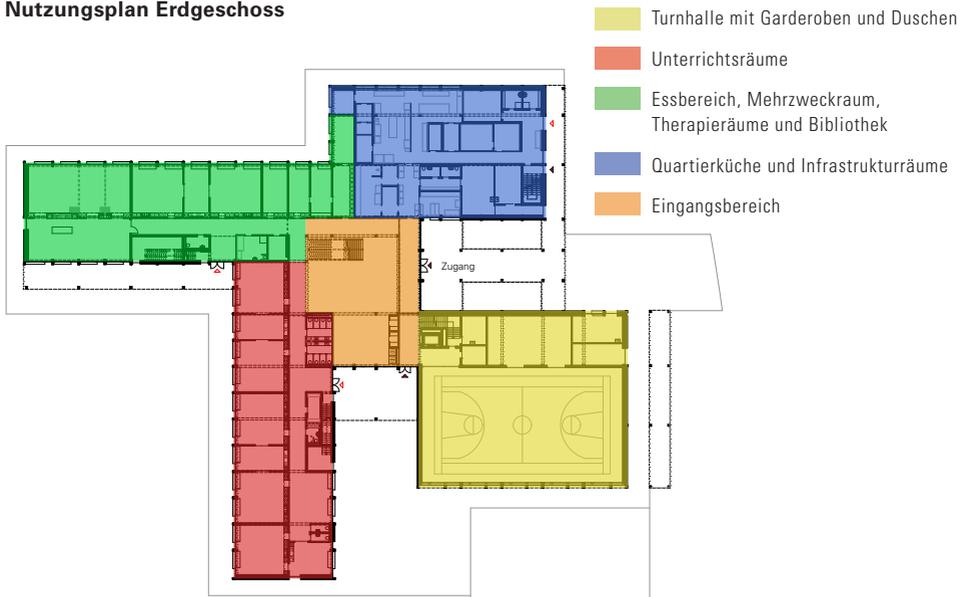
Aufgrund der spezifischen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler wird der Neubau in besonderer Masse hindernisfrei ausgeführt. Wert gelegt wird dabei insbesondere auf gute

Akustik und Beleuchtung. Gestalterische Massnahmen sowie technische Hilfsmittel wie Lautsprecher, Infobildschirme und Headsets erleichtern den Schülerinnen und Schülern die Orientierung. Spezielle Schutzmassnahmen sorgen dafür, dass Bauteile und Brüstungen nicht erklettert werden können. Auch die Anforderungen an die sanitären Anlagen sowie an die Pflegeräumlichkeiten sind deutlich höher als in Regelschulen.

Hohe Nachhaltigkeit

Der Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern wird im Standard MINERGIE-P-ECO (siehe Fachbegriffe) ausgeführt. Die Tragstruktur und Deckenelemente des Rohbaus sind standardisiert und können weitgehend vorgefertigt werden. Zudem werden beständige und langlebige Materialien eingesetzt. Im Aussenbereich wird beispielsweise ein Natursteinboden anstelle eines Asphaltbelags verbaut. Weiter sind aufgrund der modulartig strukturierten Grundrisse allfällige Nutzungsänderungen mit einfachen baulichen Massnahmen umsetzbar.

Nutzungsplan Erdgeschoss



Installation einer Photovoltaikanlage

Auf den nach Süden gerichteten Flächen des Sheddachs wird eine rund 1500 Quadratmeter grosse Photovoltaikanlage installiert. Sie wird von Energie Wasser Bern (ewb) erstellt und finanziert. Die Anlage produziert etwa so viel Strom, wie von der Quartierküche verbraucht wird. Die Schulanlage wird mit einer Pelletheizung ausgestattet. Später ist der Anschluss an das Fernwärmenetz von ewb geplant.

Grosszügiger, naturnaher Aussenraum

Mit seiner unregelmässigen Form gliedert der vierflügelige Neubau den naturnah gestalteten Aussenraum in unterschiedliche Bereiche. Die Biodiversitätsfläche umfasst rund 30 Prozent der gesamten Fläche und ist damit doppelt so gross wie vorgegeben. Der Aussenraum verfügt über grosse, zusammenhängende Rasen- und Wiesenflächen. Zudem sind Sand- und Wasserbereiche, Schaukel-, Kletter- und Rutschmöglichkeiten, Hochbeete sowie Hartbelagsflächen vorgesehen. Rückzugsmöglichkeiten und Nischenräume sind geplant, sollen aber für die Betreuungspersonen überblickbar bleiben. Östlich der Turnhalle wird ein von den benachbarten Wohnbauten abgewandter Aussenhartplatz erstellt.

Öffentlich zugänglich in schulfreier Zeit

Die Aussenräume sind wichtige Lern- und Aufenthaltsorte für die Schülerinnen und Schüler. Damit sie sich frei und sicher bewegen können, wird der Aussenraum eingezäunt. Ausserhalb der Schulzeiten kann die Umgebung von der Öffentlichkeit genutzt werden. Im Rahmen des Projekts wird untersucht, ob der Stadtbach auf

das Schulareal verlegt und geöffnet werden kann, wodurch das Gelände ökologisch aufgewertet würde. Aus Sicherheitsgründen würde der Bach zum übrigen Aussenraum baulich abgegrenzt. Die Verlegung des Stadtbachs würde in einem separaten, parallelen Projekt realisiert.

Abstellplätze und Erschliessung

Die Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Schule Bern kommen ausnahmslos in Begleitung von Erwachsenen zur Schule. Daher beschränkt sich der Bedarf an Fahrradabstellplätzen auf die Lehr- und Betreuungspersonen sowie auf das Küchenpersonal. Insgesamt sind 46 Fahrradabstellplätze geplant. Ebenfalls vorgesehen sind zwölf Autoparkplätze, wovon zwei für die schuleigenen Kleinbusse reserviert sind. Um die Schulwegsicherheit zu gewährleisten, werden die Autozufahrt und der Fussweg zur Schule getrennt angeordnet. Im Rahmen eines separaten Projekts soll schliesslich die Statthalterstrasse zwischen den Kreuzungen Wangenstrasse und Morgenstrasse umgestaltet und verkehrsberuhigt werden.

Der Zeitplan

Unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Baubewilligung rechtzeitig vorliegt, erfolgt der Baubeginn Ende 2020. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Ende 2022, sodass die neue Schulanlage Anfang 2023 in Betrieb genommen werden kann. Die bestehenden Gebäude an der Tschannerstrasse 10 und am Hopfenrain 10 können bis zu diesem Zeitpunkt weitergenutzt werden. Provisorien sind daher keine nötig.



So wird der Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern aussehen: Auf der Visualisierung zu erkennen sind der zentrale Eingangsbereich (Mitte) und einer der vier Gebäudeflügel (links) mit Sheddach.

Umgebungsplan



Der grosszügig und naturnah gestaltete Aussenraum rund um die vier Gebäudeflügel: Auf dem Plan sind insbesondere der Spiel- und Aufenthaltsgarten (unten links) sowie der an die Turnhalle angrenzende Aussenhartplatz (unten rechts) zu sehen. Untersucht wird, ob der Stadtbach in einem separaten Projekt auf das Schulareal verlegt und geöffnet werden kann (oben). Bereits in einem separaten Projekt geplant ist zudem die Verkehrsberuhigung der Statthalterstrasse (rechts).

Kosten und Finanzierung

Die Anlagekosten für den Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern belaufen sich gemäss Baukostenplan auf 28,3 Millionen Franken. Der Kostenvoranschlag zum Bauprojekt weist eine Genauigkeit von plus/minus zehn Prozent auf. Das Kostendach beträgt somit 30,8 Millionen Franken.

Die Anlagekosten (siehe Fachbegriffe) für den Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern betragen 28,3 Millionen Franken. Um allfällige Kostenungenauigkeiten auffangen zu können, wird zusätzlich zu den Anlagekosten ein Kostendachzuschlag von 2,5 Millionen Franken eingerechnet. Im Baukredit enthalten ist der Projektierungskredit von 3,1 Millionen Franken. Die unten stehende Tabelle zeigt, wie sich die Baukosten für den Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern gemäss Baukostenplan (siehe Fachbegriffe) verteilen.

Durchschnittliche Gebäudekosten

Die Analyse zeigt, dass die Gebäudekosten für den Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern im Durchschnitt von vergleichbaren Schulgebäuden liegen. Eher hoch fallen die Kosten für den Rohbau aus, was hauptsächlich auf die spezielle Gebäudeform mit einer grossen Fassadenfläche

zurückzuführen ist. Eher tief sind hingegen die Kosten für den Innenausbau. Für das Sheddach wurden im Rahmen des Vorprojekts verschiedene Materialvarianten (Stahl, Holz und Beton) geprüft. Dabei erwiesen sich die vorfabrizierten Betonelemente als die preiswerteste Variante.

Folgekosten

Der Kanton Bern ist verantwortlich für die Führung von Sonderschulen und übernimmt deshalb die auf den Betrieb der Heilpädagogischen Schule entfallenden Raum- und Nebenkosten. Die Stadt hat damit nur für jene Folgekosten aufzukommen, die auf die Quartierküche und anteilmässig auf die Nutzung der Turnhalle und des Aussenraums durch die Volksschule und Vereine beziehungsweise die Öffentlichkeit entfallen. Die von der Stadt zu tragenden Folgekosten werden sich auf weniger als 100 000 Franken pro Jahr belaufen.

Baukosten (gemäss Baukostenplan BKP)

		Fr.
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	707 000.00
BKP 2	Gebäude	18 303 000.00
BKP 3	Betriebseinrichtungen	2 759 000.00
BKP 4	Umgebungsarbeiten	2 495 000.00
BKP 5	Baunebenkosten (inklusive Bauherrschafthonorare und Reserven)	2 765 000.00
BKP 9	Ausstattung	1 271 000.00
Total Anlagekosten		28 300 000.00
Kostendachzuschlag	(rund 10 Prozent auf BKP 1–4 und BKP 9)	2 500 000.00
Baukredit (Kostendach)		30 800 000.00

Projektanpassungen möglich

Damit sichergestellt ist, dass alle auf den Betrieb der Heilpädagogischen Schule entfallenden Kosten durch den Kanton finanziert werden, sind Projektanpassungen nicht ausgeschlossen. Sollten im weiteren Projektverlauf nicht vorhersehbare Mehrkosten auftreten, müssten diese daher durch geeignete Anpassungen der Baustandards ausgeglichen werden. Beispielsweise könnte durch den Verzicht auf den MINERGIE-P-ECO Standard nur eine einfache manuelle Lüftung eingebaut werden. Auch müsste eine Reduktion der Umgebungsgestaltung oder der Biodiversitätsfläche geprüft werden.

Entnahme aus Spezialfinanzierung

Die Sanierung der städtischen Schulanlagen ist eine grosse finanzpolitische Herausforderung der kommenden Jahre. Um ausgewählte Bauprojekte in diesem Bereich vorfinanzieren zu können, hat die Stadt eine Spezialfinanzierung eingerichtet. Diese wird durch Ertragsüberschüsse der Jahresrechnungen 2015–2020 geäufnet, wobei der Stadtrat über Einlagen befindet. Das Projekt Neubau Heilpädagogische Schule Bern ist im Anhang zum Reglement über die Spezialfinanzierung Schulbauten enthalten, weshalb dafür eine Entnahme von rund 2,47 Millionen Franken möglich ist. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das für die Kreditbewilligung zuständige Organ, in diesem Fall also die Stimmberechtigten.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Der heutige Standort der Heilpädagogischen Schule Bern ist dringend sanierungsbedürftig. Er bietet nur wenig Aussenraum. Massnahmen zur Erweiterung sind daher ausgeschlossen. Der künftige Standort in direkter Nachbarschaft zu den Schulhäusern Statthalter und Bümpliz wird den Bedürfnissen der Heilpädagogischen Schule gerecht. Zudem werden eine enge Zusammenarbeit und die Nutzung von Synergien zwischen den drei Schulen ermöglicht.

+ Das Bauprojekt ist mit einem Kostendach konzipiert. Dadurch ist gewährleistet, dass es im Rahmen der Baurealisierung nicht zu Kostenüberschreitungen kommt.

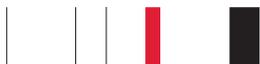
+ Mit der Photovoltaikanlage, dem MINERGIE-P-ECO Standard sowie dem attraktiven und naturnahen Aussenraum überzeugt das Projekt in ökologischer Hinsicht. Der Aussenraum wird zum Lern- und Lebensraum für Kinder und Jugendliche der Heilpädagogischen Schule. Ausserhalb des Schulbetriebs steht er der Bevölkerung zur Verfügung.

Gegen die Vorlage

- Im Bauprojekt sind mehrere Optionen geplant, die zwar wünschenswert, aber für den Betrieb nicht unbedingt notwendig sind. Die Stadt Bern sollte bei der aktuellen Finanzlage auf nicht zwingende Ausgaben verzichten.

- Der am Ort des Neubaus bestehende Rasenplatz, welcher heute aktiv von Sportvereinen und Jugendlichen genutzt wird, geht verloren.

- Für die Bedürfnisse der Heilpädagogischen Schule werden nicht ausreichend Autoabstellplätze erstellt.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

69 Ja
1 Nein
2 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 14. Mai 2020 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 14. Mai 2020

1. Für den Neubau der Heilpädagogischen Schule Bern wird ein Baukredit von Fr. 30 800 000.00 zulasten der Investitionsrechnung, Konto PB14-008, bewilligt. Der Projektierungskredit von Fr. 3 100 000.00 ist im Baukredit enthalten.
2. Zur teilweisen Finanzierung der Abschreibungen des Neubaus der Heilpädagogischen Schule werden Fr. 2 470 000.00 in der Spezialfinanzierung Schulbauten reserviert. Ab Inbetriebnahme werden während 25 Jahren jährlich Fr. 98 800.00 aus der Spezialfinanzierung entnommen.
3. Im Rahmen des Neubaus sollen Möglichkeiten, die Dächer und Fassaden zu begrünen geprüft und wenn möglich umgesetzt werden.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Stadtratspräsidentin:
Barbara Nyffeler

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Neubau Heilpädagogische Schule Bern: Baukredit» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt

Hochbau Stadt Bern
Bundesgasse 33
3011 Bern

Telefon: 031 321 66 11
E-Mail: hochbau@bern.ch

Die Fachbegriffe

Konventionelle Wasseraufbereitung

Bei der konventionellen Wasseraufbereitung wird das Badewasser durch chemische Mittel desinfiziert und gereinigt. Dem Wasser wird beispielsweise Chlor oder Aktivsauerstoff beigegeben, wodurch sämtliche Keime abgetötet werden.

Naturnahe Wasseraufbereitung

Bei der naturnahen Wasseraufbereitung wird das Badewasser biologisch gemäss natürlichen Vorbildern gereinigt. Die Selbstreinigungskraft des Wassers spielt dabei eine grosse Rolle. Während beim Prinzip «stehendes Gewässer» flächig bepflanzte Regenerationsbereiche für die Reinigung des Badewassers sorgen, tun dies beim Prinzip «fliessgewässer» kontinuierlich durchströmte Biofilm-Filteranlagen.

Anlagekosten

Die Anlagekosten sind die Gesamtkosten eines Bauprojekts ohne Kostendachzuschlag für Kostenungenauigkeiten von in der Regel rund zehn Prozent.

Baukostenplan (BKP)

Für die Erstellung von Kostenvoranschlägen, die Vergabe von Werkleistungen und die Bauabrechnung erfassen Architektinnen und Architekten sowie Generalunternehmer alle anfallenden Kosten für ein Bauprojekt im sogenannten Baukostenplan (BKP). Er ist in neun Hauptgruppen unterteilt und deckt alle am Bau vorkommenden Arbeitsbereiche ab.



Das Wichtigste auf einen Blick

Im Freibad Weyermannshaus entspricht die Badewasserqualität nicht den geltenden Vorgaben und das Abwasser weist einen zu hohen Chlorgehalt auf. Zudem versickert Badewasser. Aus diesen Gründen müssen das Freibad saniert und ein Wasseraufbereitungssystem erstellt werden. Die Stimmberechtigten befinden sich mit dieser Vorlage über den entsprechenden Baukredit von 48 Millionen Franken.

Das Freibad Weyermannshaus wurde 1958 gebaut. Durch die Erweiterung im Jahr 1971 umfasst die heutige Sportanlage zudem ein Hallenbad und eine Kunsteisbahn sowie die dazugehörigen Infrastrukturbauten. Die Sportanlage ist gut erschlossen sowie von grosser Bedeutung für die Bevölkerung der Stadt Bern, insbesondere für jene der umliegenden Quartiere.

Ungenügende Badewasserqualität

Im Freibad kann die vorgeschriebene Badewasserqualität nicht eingehalten werden, weil eine standardisierte Wasseraufbereitung und eine ausreichende Beckendurchströmung fehlen. Das abgebadete Wasser, das in den Wohlensee abgeleitet wird, enthält zudem einen zu hohen Chlorgehalt. Schliesslich versickern von den täglich zugeführten rund 2500 Kubikmetern Grundwasser rund 300 Kubikmeter, obwohl das Schwimmbecken 1971 mit einer Asphaltsschicht abgedichtet wurde. Aus diesen Gründen muss das Freibad saniert oder erneuert werden.

Verschiedene Varianten geprüft

Die Stadt prüfte diesbezüglich mehrere Varianten. Hauptsächlich aus Kostengründen fiel der Entscheid letztlich auf eine Sanierung des bestehenden Schwimmbeckens und die Erstellung eines konventionellen Wasseraufbereitungssystems mit Chlor. In der Folge wurde das vorliegende Bauprojekt ausgearbeitet.

Wasseraufbereitung und Abdichtung

Damit die geltenden Badewasserqualitätsvorgaben erfüllt werden, muss eine Wasseraufbereitung erstellt werden. Das mit Chlor versetzte Wasser wird über drei neue, unterirdische Ausgleichsbecken gleichmässig im Becken verteilt. Vor der Ableitung in den Wohlensee wird das Chlor im abgebadeten Wasser neutralisiert. Um die Versickerung des Badewassers zu stoppen, wird das Schwimmbecken mit einer Spezialfolie abgedichtet. Eine neue Breitritsche wird eingebaut und die bestehenden Kinderplanschbereiche werden durch ein neues Kleinkinderbecken und einen neuen Wasserspielplatz ersetzt.

Garderobensanierung und Eisbahnkühlung

Die Badtechnik für die Wasseraufbereitung wird im sanierten Garderobengebäude Ost untergebracht. Ebenfalls saniert wird das Garderobengebäude Süd. Schliesslich werden Leitungen verlegt, damit die Eismaschinen der Kunsteisbahn künftig mit Wasser aus dem Schwimmbecken statt wie bisher mit Grundwasser gekühlt werden können.

Baukredit von 48 Millionen Franken

Mit dieser Vorlage wird den Stimmberechtigten der Stadt Bern ein Baukredit von 48 Millionen Franken beantragt. Bei Annahme der Vorlage beginnen die Bauarbeiten voraussichtlich Ende 2020 und dauern bis zum zweiten Quartal 2022. Die Wiedereröffnung des sanierten Freibads ist per Badesaison 2022 geplant.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Im Freibad Weyermannshaus können die heute geltenden Badewasserqualitätsvorgaben nicht eingehalten werden, das abgebadete Wasser enthält zu hohe Chlorrückstände und Badewasser versickert. Deshalb müssen das Schwimmbecken saniert und eine standardisierte Wasseraufbereitung eingebaut werden.

Das städtische Freibad Weyermannshaus, auch Weyerli genannt, wurde 1958 unter der Leitung des Architekten Hans Beyeler gebaut. Im Jahr 1971 wurde die Anlage stark erweitert. Die heutige Sportanlage Weyermannshaus umfasst neben dem Freibad ein Hallenbad, eine Kunsteisbahn, ein Restaurant sowie Garderobengebäude und weitere Infrastrukturbauten. Sie liegt im Quartier Untermatt an der Stöckackerstrasse direkt neben dem Viadukt der Autobahn A12 und ist mit dem öffentlichen Verkehr sowie für den motorisierten Individualverkehr gut erschlossen.

Eines der grössten Freibäder Europas

Das Freibad Weyermannshaus zählt mit seiner grossen, seeartigen Wasserfläche von knapp 15 500 Quadratmetern und einem Wasservolumen von rund 25 000 Kubikmetern zu den grössten Freibädern in Europa. In der Mitte des Schwimmbeckens befindet sich eine kleine Insel und am südöstlichen Beckenrand ein Sprungturm. Neben dem Becken gibt es auf der Ostseite einen Wasserspielplatz und auf der Westseite zwei Kinderplanschbecken. Umgeben ist die Anlage von einer grosszügigen Rasenfläche, die als Liege- und Spielwiese dient.

Grosse Bedeutung für Quartierbevölkerung

Für die Bevölkerung der Stadt Bern – insbesondere jene des Untermattquartiers und der umliegenden Quartiere – ist die Sportanlage Weyermannshaus von grosser Bedeutung. Ausserhalb der Badesaison dient das parkähnliche Gelände des Freibads als Naherholungsraum. Es gibt einen Kinderspielplatz, ein Rasensportfeld, Tischtennistische und eine Bocciabahn. Die Bedeutung der Sportanlage Weyermannshaus soll sich in Zukunft im Rahmen der Planungsarbeiten zum Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Ausserholligen (siehe Kasten) noch verstärken.

ESP Ausserholligen

Der Kanton Bern verfolgt mit seinem Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte das Ziel, an zentralen, gut erschlossenen Standorten Arbeitsplätze anzusiedeln. Der ESP Ausserholligen ist eines der grossen städtischen Entwicklungsgebiete und umfasst insbesondere den Europaplatz sowie die angrenzenden Industriegebiete. Die Sportanlage Weyermannshaus liegt ebenfalls im Perimeter. Im ESP Ausserholligen besteht Verdichtungspotenzial, wodurch neue Arbeitsplätze und neue Wohnungen geschaffen werden können.



Das Freibad Weyermannshaus von Süden her betrachtet: Das Schwimmbecken zählt zu den grössten seiner Art in Europa. Es verfügt über eine kleine Insel sowie einen Sprungturm und wird von einer grosszügigen Liege- und Spielwiese umgeben. Im Hintergrund links ist das Hallenbad Weyermannshaus zu sehen.

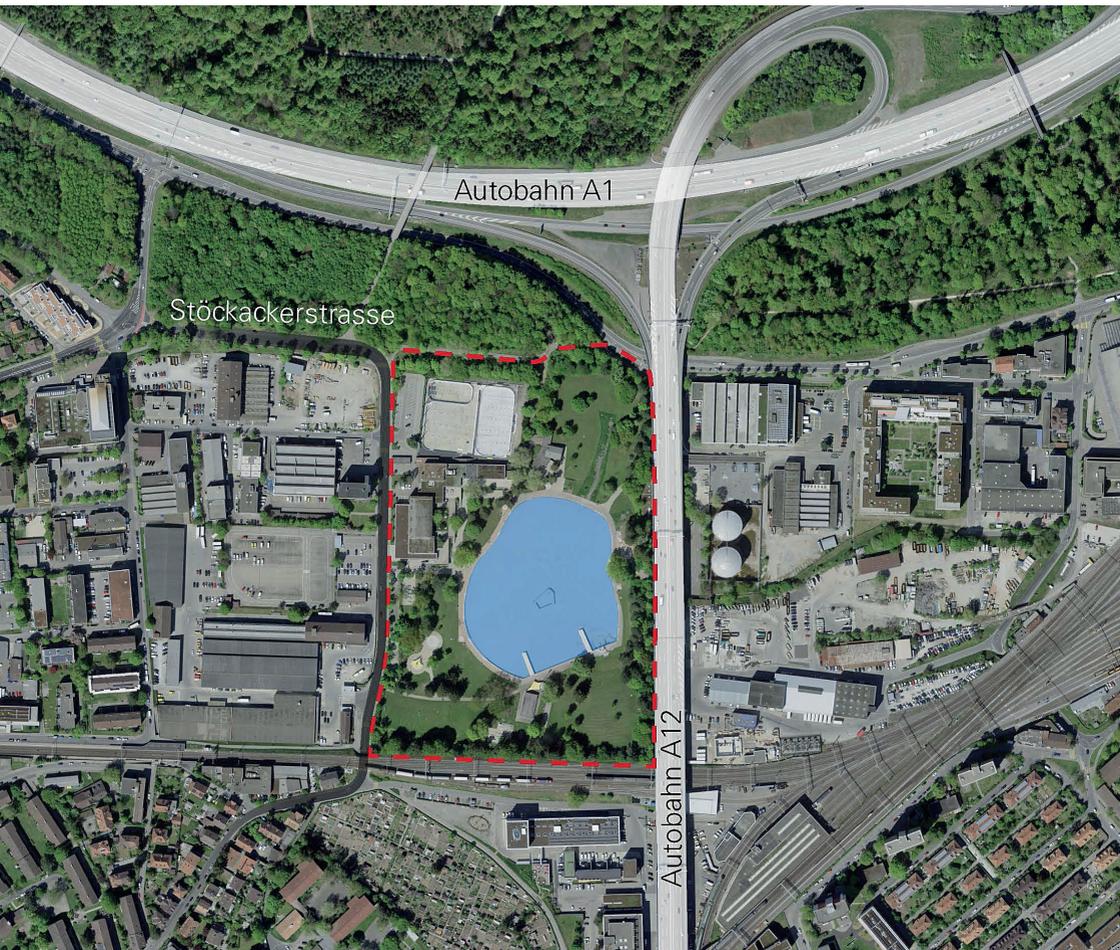
Fehlende Wasseraufbereitung

Die geltenden Hygienevorschriften für Badewasser können im Freibad Weyermannshaus nicht eingehalten werden. Einerseits fehlt eine standardisierte Wasseraufbereitung heute gänzlich, weshalb das Badewasser von Hand mit Chlor versetzt wird. Andererseits ist die Beckendurchströmung nicht ausreichend. Das abgebadete Wasser, das in den Wohlensee abgeleitet wird, erfüllt die Gewässerschutzauflagen bezüglich Chlorgehalt nicht, weil auch eine Abwasserbehandlung fehlt. Aus diesen Gründen muss das Freibad mit einer standardisierten Wasseraufbereitung ergänzt werden.

Badewasser versickert

Seit seiner Erstellung im Jahr 1958 wird das Freibad mit Grundwasser versorgt. Bereits in der Anfangszeit versickerte ein Teil des mit Chlor versetzten Badewassers im Boden. Um das Schwimmbecken abzudichten, wurde dieses im Jahr 1971, im Zuge der Erweiterung der Sportanlage, mit einer Asphaltschicht versehen. Heute gehen von den täglich zugeführten rund 2500 Kubikmetern Grundwasser trotzdem rund 300 Kubikmeter durch Versickerung verloren. Etwa die gleiche Menge verdunstet oder wird durch die Badegäste ausgetragen. Aufgrund der Versickerung muss das undichte Schwimmbecken saniert oder erneuert werden.

Lage der Sportanlage Weyermannshaus (Orthofoto © Geoinformation Stadt Bern)



Mehrere Varianten geprüft

Die Stadt Bern hat 2012 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese zeigte mehrere Varianten auf, wie die Anforderungen an die Badewasser- und Abwasserqualität künftig eingehalten und die Versickerung von Badewasser verhindert werden können. Einerseits wurde neben einer Sanierung des Schwimmbeckens auch dessen kompletter Ersatz in Betracht gezogen. Andererseits wurden konventionelle und naturnahe Wasseraufbereitungssysteme (siehe Fachbegriffe) geprüft.

Konventionelle Wasseraufbereitung

Ein Ersatz des Schwimmbeckens wäre sehr teuer und stiess in der Bevölkerung auf Kritik, weil das Freibad seinen heutigen Charakter behalten soll. Der Entscheid fiel deshalb auf eine Sanierung. Die Wasseraufbereitung sollte anfänglich naturnah nach dem Prinzip «Fliessgewässer» erfolgen. Nebst höheren Investitionskosten hätte eine solche jedoch aufgrund der aufwändigen Reinigung des Beckens auch wesentlich höhere Betriebskosten als eine konventionelle Wasseraufbereitung zur Folge gehabt. Somit fiel der Entscheid letztlich auf ein konventionelles Wasseraufbereitungssystem.

Provisorischer Betrieb

Vorübergehend und im Hinblick auf die geplante Sanierung toleriert der Kanton den Betrieb des Freibads Weyermannshaus trotz fehlender standardisierter Wasseraufbereitung, zu hohem Chlorgehalt im Abwasser und undichten Schwimmbeckens. Das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) hat überdies die Konzession, die für den Betrieb eines Schwimmbeckens mit Grundwasser nötig ist, Ende 2018 provisorisch um fünf Jahre verlängert.

Zusätzliche Massnahmen erforderlich

Zur Einhaltung der seit Mai 2017 geltenden eidgenössischen Badewasserqualitätsvorgaben ist eine ausreichende Beckendurchströmung vonnöten. Mit der bestehenden Grundwasserzufuhr alleine ist diese jedoch nicht zu erreichen, weshalb zusätzliche bauliche und technische Massnahmen nötig sind. Das bestehende Vorprojekt wurde dementsprechend angepasst und zum vorliegenden Projekt ausgearbeitet.

Grundwassernutzung

Nicht nur für das Freibad wird Grundwasser entnommen. Auch für die Kühlung der Eismaschinen der benachbarten Kunsteisbahn werden in den Wintermonaten jeweils grosse Mengen an Grundwasser benötigt. Der lokale Grundwasserspiegel ist, wie an anderen Orten auch, in den letzten Jahren gesunken. Um die Grundwasserreserven zu schonen, sind deshalb auch bei der Kunsteisbahn Massnahmen nötig, um den Grundwasserverbrauch zu reduzieren.

Das Projekt

Das Schwimmbecken sowie der Kinderplanschbereich des Freibads Weyermannshaus werden saniert. Ein konventionelles Wasseraufbereitungssystem und neue, unterirdische Ausgleichsbecken sorgen für eine gute Badewasserqualität. Ausserdem werden die zwei bestehenden Garderobengebäude saniert.

Das vorliegende Projekt sieht folgende baulichen Massnahmen vor:

- Sanierung des Schwimmbeckens
- Erstellung Wasseraufbereitungssystem inklusive Bau von neuen Ausgleichsbecken
- Sanierung Kinderplanschbereich
- Sanierung Garderobengebäude Ost
- Sanierung Garderobengebäude Süd
- Bereitstellung der Infrastruktur für die Kühlung der Eismaschinen der Kunsteisbahn mit Wasser aus dem Schwimmbecken

Spezialfolie und Breitrutsche

Das Schwimmbecken wird soweit möglich im heutigen Zustand belassen. Neu wird eine spezielle, chlorbeständige Folie aus Kunststoff verlegt, um die Versickerung des Badewassers zu stoppen. Um die Anlage für die jüngeren Besucherinnen und Besucher attraktiver zu machen, wird im nordöstlichen Bereich eine knapp 15,5 Meter lange, wasserüberströmte Breitrutsche aus Edelstahl eingebaut. Bei der mittigen Insel und dem Sprungturm im Südosten des Beckens werden Betonschäden behoben und die Rutschfestigkeit verbessert. Die Treppen für den Ein- und Ausstieg rund um das Becken bleiben bestehen.

Unterirdische Ausgleichsbecken

Damit das Badewasser den Hygienevorschriften entspricht, wird ein konventionelles Wasseraufbereitungssystem eingebaut. Hierfür werden drei neue, unterirdische Ausgleichsbecken erstellt. Sie sind 17,6 Meter lang, 8,5 Meter breit sowie 3,15 Meter tief und sammeln das Wasser, welches durch die Umwälzung im Becken und durch die Badegäste verdrängt wird. In den Ausgleichsbecken werden täglich rund 2250 Kubik-

meter Grundwasser beigemischt, das bedarfsabhängig über einen automatisierten Prozess vorgängig mit Desinfektionsmittel auf Chlorbasis sowie mit Neutralisationsmittel versetzt wurde. Anschliessend wird das Wasser über 72 Düsen wieder ins Schwimmbecken gepumpt. Das Abwasser wird gefiltert und neutralisiert, bevor es in den Wohlensee abgeleitet wird.

Neue Werkleitungen

Rund um das Schwimmbecken werden die Werkleitungen, namentlich die Zu- und Ableitungen des Badewassers, erneuert und wo nötig ergänzt. Der dabei anfallende Aushub tangiert im östlichen Bereich den im kantonalen Kataster der belasteten Orte eingetragenen Ablagerungsstandort Weyermannshaus/Steigerhobelstrasse. An dieser Stelle muss das Aushubmaterial deshalb beprobt und entsprechend entsorgt werden. Im Südosten des Areals befindet sich eine im Boden verlegte alte Hochspannungsleitung. Sie wird nicht mehr benötigt und noch vor den Sanierungsarbeiten durch Energie Wasser Bern zurückgebaut.

Neues Kleinkinderbecken

Der Wasserspielplatz auf der Ostseite des Schwimmbeckens wird aufgehoben. Das Gleiche gilt für die beiden Planschbereiche auf der Westseite des Beckens. An dieser Stelle werden ein neues Kleinkinderbecken aus Edelstahl sowie ein Wasserspielplatz mit Bodendüsen erstellt. Das Kleinkinderbecken verfügt über ein eigenes Ausgleichsbecken, das jedoch wesentlich kleiner ausfällt als die drei des grossen Schwimmbeckens. Neue Sonnensegel spenden Schatten beim Kinderplanschbereich.

Technik in saniertem Garderobengebäude

Die regelmässige Reinigung des Schwimmbeckens durch Beckenreinigungsroboter verhindert die Ablagerung von Feststoffen sowie den Bewuchs durch Organismen. Im Garderobengebäude Ost entlang des Autobahnviadukts wird die von Grund auf neue Badtechnik für die Wasseraufbereitung untergebracht. Bei diesem Gebäude werden zudem die Gebäudehülle sowie die WC- und Duschanlagen saniert. Ein neu eingebautes, hindernisfreies WC wird künftig auch im Winter zugänglich sein.

Sanierung Garderobengebäude Süd

Ebenfalls saniert wird das denkmalgeschützte, aus der Anfangszeit des Freibads stammende Garderobengebäude Süd. Die Gebäudehülle, der Innenausbau und die Haustechnik werden erneuert. Ausserdem wird eine Verkaufsstelle für Snacks und Getränke eingebaut, welche den bestehenden Food-Container ablöst. Die Kosten für die Sanierung des Garderobengebäudes Süd hat der Stadtrat im Rahmen einer Projektkreditkrediterrhöhung als vorgezogener Baukredit bereits bewilligt.

Erneuerung Hallenbad und Kunsteisbahn

Das vorliegende Projekt für die Sanierung des Freibads und die Erstellung eines Wasseraufbereitungssystems ist nur ein Teil der geplanten Gesamtsanierung der Sportanlage Weyermannshaus. In einem separaten, jedoch eng auf das vorliegende Projekt abgestimmten Vorhaben sind die Erneuerungen des Hallenbads, der Kunsteisbahn sowie der Umgebung geplant. Sie werden – vorbehältlich der erforderlichen Kredit- und Baubewilligung – nach der Sanierung des Freibads voraussichtlich ab 2022 durchgeführt.

Kühlung der Eismaschinen der Kunsteisbahn

Dank der neuen Abdichtung kann das Schwimmbecken ganzjährig mit Wasser gefüllt bleiben. Deshalb soll künftig die Kühlung der Eismaschinen der Kunsteisbahn mit dem Wasser des Schwimmbeckens statt wie bisher mit Grundwasser erfolgen. Die Abwärme aus der Eisproduktion wiederum wird über sogenannte Wärmetauscher an das Heizsystem des Hallenbads beziehungsweise an das Freibad abgegeben. Im



Garderobengebäude Süd: Das südlich des Schwimmbeckens gelegene Garderobengebäude stammt aus der Anfangszeit des Freibads und ist denkmalgeschützt. Im Zuge des vorliegenden Projekts werden die Gebäudehülle, der Innenausbau und die Haustechnik erneuert.

Rahmen des vorliegenden Projekts werden die nötigen Leitungen für den Kühlkreislauf verlegt. In den Wintermonaten kann dank dieser Massnahme die Grundwasserentnahme für die Kunsteisbahn um fast zwei Drittel reduziert werden, womit die Grundwasserreserven geschont werden können (siehe Kasten im Kapitel «Die Ausgangslage»).

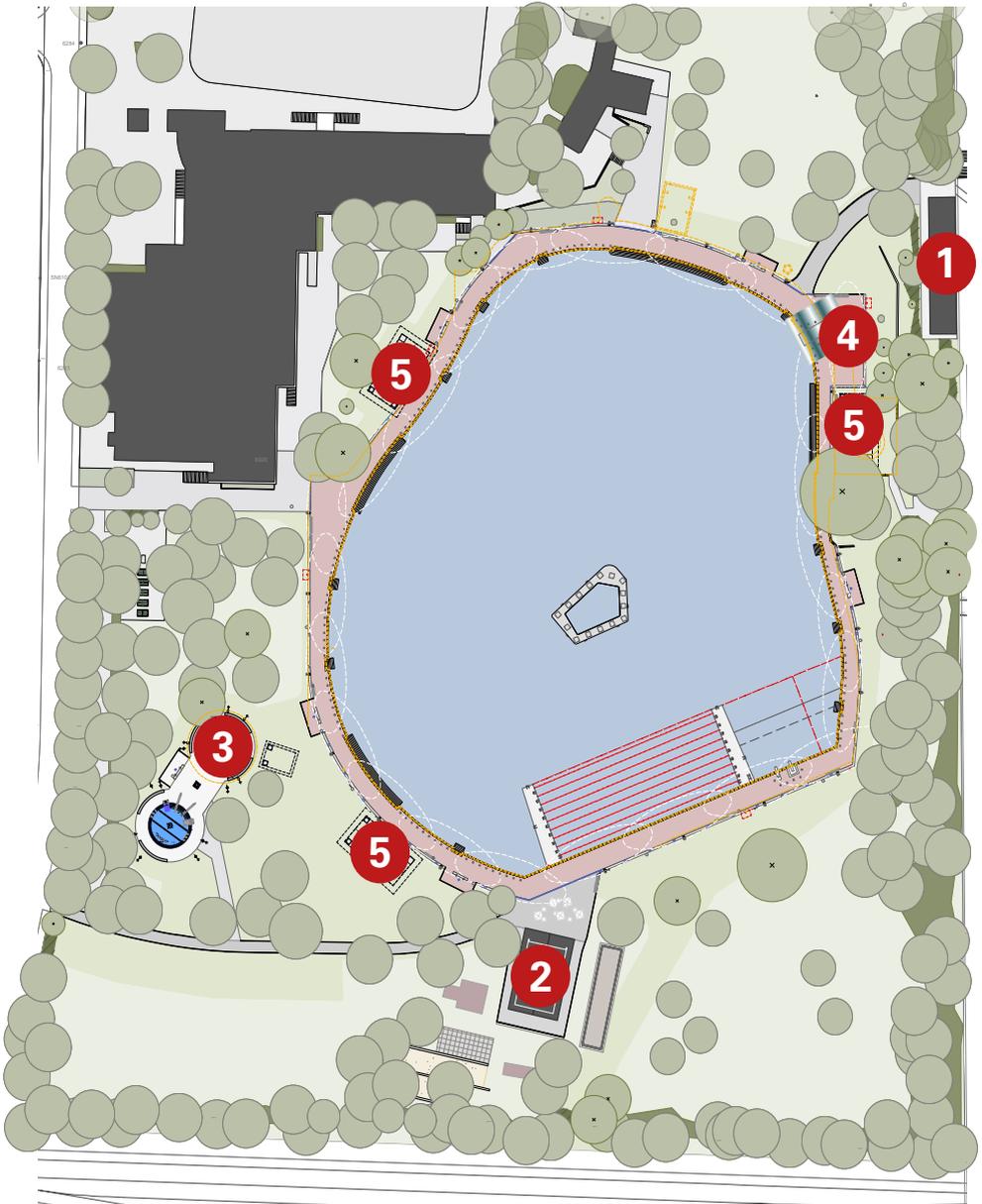
Terminplan

Sofern die Stimmberechtigten den Baukredit für das vorliegende Projekt bewilligen, findet der Baubeginn voraussichtlich Ende 2020 statt. Das Bauende ist für das zweite Quartal 2022 geplant, sodass das Schwimmbcken auf die Freibadsaison 2022 hin wieder in Betrieb genommen werden kann. Im Sommer 2021 bleibt das Freibad geschlossen. Während dieser Zeit sind in Absprache mit der Quartierkommission verschiedene Abkühlmöglichkeiten und Freizeitangebote auf dem nördlichen Teil der Liegewiese sowie auf der Kunsteisbahn geplant.

Künftige Parkierung

Unter dem Autobahnviadukt bestehen heute rund 150 Parkplätze für Besuchende des Freibads. Da das Freibad während seiner Sanierung geschlossen ist, werden sie in dieser Zeit nicht benötigt. Die gesamte Fläche wird für die Baustelleninstallation verwendet. Beim anschliessenden Projekt für die Erneuerung des Hallenbads und der Kunsteisbahn (siehe Kasten auf der vorangehenden Seite) werden die 45 Parkplätze zwischen dem heutigen Eisfeld und der Stöckackerstrasse verdrängt. Zu diesem Zeitpunkt stehen die Parkplätze unter dem Autobahnviadukt aber wieder zur Verfügung. Die zukünftige Anzahl Parkplätze für die ganze Sportanlage Weyermannshaus wird im Rahmen des Projekts Erneuerung Hallenbad und Kunsteisbahn mithilfe eines Mobilitätskonzepts ermittelt.

Plan des sanierten Freibads Weyermannshaus



- 1 Garderobengebäude Ost mit integrierter Badtechnik
- 2 Garderobengebäude Süd
- 3 Kleinkinderbecken und Wasserspielplatz inklusive kleines, unterirdisches Ausgleichsbecken

- 4 Breitrutsche
- 5 Unterirdische Ausgleichsbecken

Kosten und Finanzierung

Die Anlagekosten für das vorliegende Projekt belaufen sich gemäss Baukostenplan auf rund 44,21 Millionen Franken. Der Kostenvoranschlag zum Bauprojekt weist eine Genauigkeit von plus/minus zehn Prozent auf. Somit beträgt das Kostendach 48 Millionen Franken.

Die gesamten Anlagekosten (siehe Fachbegriffe) für das Projekt Sanierung Freibad Weyermannshaus und Erstellung Wasseraufbereitung belaufen sich auf rund 44,21 Millionen Franken. Für die Sanierung des Schwimmbeckens, das Wasseraufbereitungssystem inklusive Bau der Ausgleichsbecken und die Sanierung des Garderobengebäudes Ost fallen rund 36,34 Millionen Franken an. Die Kosten für die weiteren Massnahmen, insbesondere für das Kleinkinderbecken inklusive Ausgleichsbecken, die Sanierung des Garderobengebäudes Süd, die Entsorgung von belastetem Erdreich sowie die Erstellung des neuen Kühlkreislaufes für die Kunsteisbahn, betragen 7,87 Millionen Franken.

Baukredit von 48 Millionen Franken

Um allfällige Kostenungenauigkeiten auffangen zu können, wird zusätzlich zu den Anlagekosten ein Kostendachzuschlag von rund 3,8 Millionen

Franken eingerechnet. Insgesamt beträgt der beantragte Baukredit somit 48 Millionen Franken. Darin enthalten sind der Projektierungskredit von 2,8 Millionen Franken sowie der bereits im Vorfeld durch den Stadtrat bewilligte Baukredit für die Sanierung des Garderobengebäudes Süd von 1,25 Millionen Franken. Die unten stehende Tabelle zeigt, wie sich die Baukosten für die Sanierung des Freibads Weyermannshaus und die Erstellung des neuen Wasseraufbereitungssystems gemäss Baukostenplan (siehe Fachbegriffe) verteilen. Um die Kosten für das Projekt vergleichen zu können, fehlen geeignete Referenzobjekte.

Höherer Personalaufwand

Die regelmässige Reinigung des Schwimmbeckens mit Reinigungsrobotern, deren Wartung sowie die zusätzlichen Arbeiten an der neuen Badtechnik führen zu mehr Personalkosten. Die

Baukosten (gemäss Baukostenplan BKP)

		Fr.
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	2 275 000.00
BKP 2	Gebäude (Garderobengebäude Ost)	2 805 000.00
BKP 3	Betriebseinrichtungen	295 000.00
BKP 4	Umgebungsarbeiten (inkl. Beckensanierung)	32 165 000.00
BKP 5	Baunebenkosten (inklusive Bauherrschaftshonorare und Reserven)	6 665 000.00
Total Anlagekosten		44 205 000.00
Kostendachzuschlag	(rund 10 Prozent auf BKP 1–4)	3 795 000.00
Baukredit (Kostendach)		48 000 000.00

Stadt geht davon aus, dass für die genannten Arbeiten fünfzig zusätzliche Stellenprozent benötigt sein werden. Darüber hinaus fallen im Vergleich zu heute keine zusätzlichen Betriebsfolgekosten an.

Entnahme aus Spezialfinanzierung

Die Sanierung der städtischen Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Eis und Wasser, insbesondere der Eisbahnen, Hallen- und Freibäder, ist eine grosse finanzpolitische Herausforderung der kommenden Jahre. Um ausgewählte Investitionen, die energetisch und ökologisch sinnvoll sind, vorfinanzieren zu können, hat die Stadt im Jahr 2015 eine Spezialfinanzierung errichtet. Diese wurde durch Ertragsüberschüsse der Jahresrechnungen 2014 bis 2019 geüffnet, wobei der Stadtrat über Einlagen befand. Das Projekt Sanierung Freibad Weyermannshaus ist im Anhang zum Reglement über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen enthalten. Es sieht ökologisch wertvolle Massnahmen vor, so die Abdichtung des Schwimmbeckens, die Erstellung eines Aufbereitungssystems für das Bade- und das Abwasser sowie die Kühlung der Eismaschinen der Kunsteisbahn mit Badewasser. Die Kosten für diese Massnahmen belaufen sich gemäss Schätzung auf rund 25,4 Millionen Franken. Hierfür sollen 19,8 Millionen Franken aus der Spezialfinanzierung entnommen werden. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das für die Kreditbewilligung zuständige Organ, in diesem Fall also die Stimmberechtigten.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Die Sanierung des Freibads Weyermannshaus ist überfällig. Die letzte umfassende Sanierung liegt knapp 50 Jahre zurück.

+ Das Becken des Freibads Weyermannshaus ist undicht. Dieser Zustand führt dazu, dass täglich grosse Mengen an chloriertem Badewasser in den Untergrund abfliessen. Mit der Sanierung wird das bestehende Becken abgedichtet, so dass künftig kein Chlor mehr versickert.

+ Die geltenden Hygienevorschriften für Badewasser können aktuell nicht eingehalten werden, da dem Freibad eine Wasseraufbereitung fehlt. Mit der Sanierung wird eine Wasseraufbereitungsanlage installiert. Dank dieser muss nach der Sanierung weniger Chlor eingesetzt werden.

+ Mit der Sanierung werden Leitungen verlegt, welche die Kühlung der Eismaschinen der Kunsteisbahn mit Badewasser ermöglichen. Mit dieser Massnahme kann der Grundwasserverbrauch für die Kunsteisbahn um fast zwei Drittel gesenkt werden.

Gegen die Vorlage

- Das vorliegende Sanierungsprojekt ist nicht nachhaltig. Die Stadt Bern hätte die Möglichkeit gehabt, ein Projekt mit ökologischer und naturnaher Wasseraufbereitung vorzulegen.

- Die Zahl der Autoabstellplätze im Verhältnis zum grossen Besucheraufkommen ist bereits heute unterdurchschnittlich. Die wenigen bestehenden Parkplätze sind in künftigen Projekten zu erhalten.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

71 Ja
2 Nein
0 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 14. Mai 2020 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 14. Mai 2020

1. Für die Sanierung des Freibads Weyermannshaus und die Erstellung einer Wasseraufbereitung wird ein Baukredit von Fr. 48 000 000.00 zulasten der Investitionsrechnung, Konto PB12-005, bewilligt. Der Projektierungskredit von Fr. 2 800 000.00 und der vorgezogene Baukredit von Fr. 1 250 000.00 für die Sanierung des Garderobengebäudes Süd sind im Baukredit enthalten.
2. Zur teilweisen Finanzierung der Abschreibungen der Sanierung des Freibads Weyermannshaus werden Fr. 19 800 208.00 in der Spezialfinanzierung Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen reserviert. Ab Inbetriebnahme werden während 25 Jahren jährlich Fr. 792 008.32 der Spezialfinanzierung entnommen.
3. In Anbetracht der überragenden Bedeutung des Freibads für den Westen der Stadt wird die Sanierung gegenüber anderen beschlossenen oder geplanten Sportbauten vorgezogen.
4. Es ist anschliessend an die Sanierung des Freibads Weyermannshaus ein separates Projekt für ein Mobilitätskonzept zu starten, mit dem Ziel, die Anzahl Parkplätze für den motorisierten Individualverkehr so weit wie möglich zu reduzieren. Dieses Konzept soll aufwärtskompatibel sein und die künftigen Entwicklungen im Perimeter (Hallenbad, Kunsteisbahn, Weyermannshaus West etc.) später mitberücksichtigen.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Stadtratspräsidentin:
Barbara Nyffeler

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Sanierung Freibad Weyermannshaus und Erstellung Wasseraufbereitung: Baukredit» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt

Hochbau Stadt Bern
Bundesgasse 33
3011 Bern

Telefon: 031 321 66 11
E-Mail: hochbau@bern.ch